

September 2024

GRUNDEINKOMMEN UND MIKROSTEUER – UTOPIE ODER OPTION FÜR DEN SOZIALSTAAT 2.0?

Teil 2: Diskussion einer Finanzierungsalternative



**Elisabeth Dreer¹⁾,
Friedrich Schneider²⁾ und
Florian Wakolbinger³⁾**

VATUBI Arbeitsgruppe

**Im Rahmen des Freiburg Institute for Basic Income
Studies (FRIBIS)**

1) Dr. Elisabeth Dreer

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstraße
69, 4040 Linz, T +43 732 2468 3296, elisabeth.dreer@jku.at

2) em Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Friedrich Schneider

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstraße
69, 4040 Linz, T +43 732 2468 7340; friedrich.schneider@jku.at

3) Dr. Florian Wakolbinger

Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung, Sparkassenplatz 2/1/115, 6020
Innsbruck, T +43 0664 638 5993, wakolbinger@gaw.institute

Übersicht / Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangspunkt und Zielsetzung: Grundeinkommen und Mikrosteuer	3
2.	Diskussion der Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr	5
2.1.	Vorteile einer Mikrosteuer	5
2.2.	Nachteile: Negative Rückkoppelungseffekte bzw. Ausweichmechanismen	7
2.3.	Fazit zu den Vor- und Nachteilen	9
3.	Mikrosteuer oder Finanztransaktionssteuer?	11
3.1.	Finanztransaktionssteuer (FTT)	11
3.2.	Mikrosteuer	14
3.3.	Vergleich	20
4.	Quantifizierung der Steuerbasis für eine Mikrosteuer	22
4.1.	Volumen der Mikrosteuer aus vorliegenden Studien/Berichten	22
4.2.	Zahlungstransaktionen von Nicht-MFIs im Euroraum	24
4.3.	Bank-Transaktionen	24
4.3.1.	TARGET 2	25
4.3.2.	OTC-Devisenumsätze	26
4.3.3.	OTC-Zinsderivate	27
4.3.4.	Übersicht über die bargeldlosen Zahlungsströme	27
4.4.	Ergebnisse für Österreich, Deutschland und den Euroraum von 2000 bis 2021	29
5.	Mikrosteuer und BGE	31
6.	Zusammenfassung	32
7.	Anhang	34
7.1.	Anhang 1: Idee des „Bedingungslosen Grundeinkommens BGE“	34
7.2.	Anhang 2: Volumen der jährlichen Finanztransaktionen in Deutschland	35

1. Ausgangspunkt und Zielsetzung: Grundeinkommen und Mikrosteuer

Im zweiten Forschungsprojekt aus dem Projektantrag der VATUBI-Gruppe des Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)¹ für 2023 steht die Frage im Vordergrund, inwieweit eine „Mikrosteuer“ im Sinn einer Umsatzsteuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr eine Option für den Wandel des Sozialsystems und der Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) in Österreich (und auch in anderen Ländern) sein kann.²

Als Mikrosteuer wird ein geringer („mikro“) Steuersatz für möglichst alle bargeldlosen Zahlungstransaktionen bezeichnet. Die Idee ist nicht neu, bereits im Jahr 2000 propagiert Edgar L. Feige et.al. von der University of Wisconsin-Madison, eine vergleichbare „Taxation for the 21st Century: The Automated Payment Transaction (APT) Tax“.³ Die Idee für eine „Mikrosteuer“ auf alle Finanztransaktionen wurde von der Eidgenössischen Volksinitiative „Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr“ aufgegriffen, im Februar 2020 im Bundesblatt der Schweiz veröffentlicht, und als alternative Finanzierung zu bestehenden Steuern in der Schweiz vorgeschlagen.⁴

Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung und der immer weiter zunehmenden Verbreitung bargeldloser Zahlungsmethoden sollte die Frage nach einer möglichen Besteuerung dieses Zahlungsverkehrs im Fokus des wirtschaftspolitischen Diskurses stehen. Die steigende Nutzung von elektronischen Zahlungsmitteln wie Kredit- und Debitkarten, mobilen Zahlungssystemen und virtuellen Währungen hat zu einem deutlichen Rückgang des Einsatzes von Bargeld geführt.⁵ In diesem Kontext stellen sich sowohl ökonomische als auch steuerrechtliche Fragestellungen hinsichtlich der Auswirkungen einer potenziellen Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Die Debatte um die Einführung einer solchen Steuer berührt verschiedene Aspekte der Volkswirtschaftslehre. Befürworter einer Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind der Ansicht, dass diese Maßnahme eine neue Einnahmequelle für den Staat generieren und somit die öffentlichen Finanzen stärken könnte. Vorteilhaft wäre auch, dass eine Besteuerung elektronischer Zahlungen dazu beitragen könnte, die indirekte Besteuerung in den Vordergrund zu rücken, sodass die Steuerlast insbesondere auf Einkommen reduziert werden könnte.

¹ Das erste Forschungsprojekt zu diesem Thema (Grundeinkommen und Mikrosteuer – Utopien für den Sozialstaat Teil 1: Quantifizierung von Finanzierungsalternativen) wurde im Dezember 2022 als Studie der Projektgruppe VATUBI bei FRIBIS eingereicht. VATUBI (Value Added Tax Universal Basic Income) ist eine Forschergruppe aus Österreich (siehe Autorenschaft des vorliegenden Papers) des Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

² Zur Definition des bedingungslosen Grundeinkommens siehe Anhang 1 in Kapitel 7.1.

³ Siehe 3. Kapitel „Studien zur Mikrosteuer und Länder mit einer Finanztransaktionssteuer“.

⁴ Felix Bollinger, [Digitale Mikrosteuer ersetzt antiquierte Steuerdoktrin juni 2023.pdf](#), Bollinger, F., Felix Bollinger Inhaber der Felix Bollinger Aktiengesellschaft für Vermögensverwaltung 1987 - 2017. Firmeneintrag gelöscht seit 2020. Handelsregisteramt Zürich, Schweiz. Handelsamtsblatt, Volksinitiative: [Eidgenössische Volksinitiative 'Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr' \(admin.ch\)](#).

⁵ [Neuer Rekord bei bargeldlosen Transaktionen in Österreich](#), Die Presse online, 01.10.2024.

Kritiker dieser Idee äußern Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen einer solchen Steuer auf die Wirtschaft und die Gesellschaft. Sie argumentieren, dass eine Besteuerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs den Konsum und die wirtschaftliche Aktivität hemmen könnte, indem sie zusätzliche Kosten für Unternehmen und Verbraucher mit sich bringt. Darüber hinaus wird argumentiert, dass eine solche Steuer möglicherweise zu einer Verringerung der finanziellen Inklusion führen könnte, indem sie die Nutzung von elektronischen Zahlungsmitteln für benachteiligte Bevölkerungsgruppen verteuert.

Um eine fundierte Einschätzung über die Vor- und Nachteile einer Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen, ist es daher von großer Bedeutung, die ökonomischen, sozialen und rechtlichen Implikationen dieser Maßnahme zu analysieren.

Das Working Paper hat nun zum Ziel, Daten zum bargeldlosen Transaktionsvolumen für Österreich und auch für Deutschland zu eruiieren, um damit die Steuerbasis für die Mikrosteuer zu quantifizieren.⁶

Aus dem ersten Forschungspapier der Arbeitsgruppe VATUBI für das Jahr 2022 (Grundeinkommen und Mikrosteuer – Utopien für den Sozialstaat) wurden Ergebnisse aus bereits vorliegenden Studien für die USA, die Schweiz und für Deutschland aufgezeigt. In diesem Forschungsprojekt sollen konkrete Daten für Österreich und Deutschland eruiert werden.

Im 2. Kapitel wird auf die Vor- und Nachteile einer Mikrosteuer genauer eingegangen. Als Fazit zeigt sich, dass die Machbarkeit einer solchen Besteuerung gegeben ist und Nachteile auch regulativ minimiert werden können. Das 3. Kapitel befasst sich mit bereits vorliegenden Studien zum Thema und zeigt eine Auswahl von Ländern, die eine sog. Finanztransaktionssteuer eingeführt haben. Im 4. Kapitel wird dann die Steuerbasis für eine Mikrosteuer erhoben. Dazu werden zu Vergleichszwecken die Ergebnisse aus den vorhandenen Studien aufgezeigt und anschließend das Euro-Volumen der privaten Transaktionen und jenes der Bank-Transaktionen für den TARGET-Zahlungsverkehr und die OTC-Zins- und Devisentransaktionen aufgezeigt. Das 5. Kapitel geht dann zum Ausgangspunkt der Studie zurück und zeigt, inwieweit eine Mikrosteuer eine geeignete Finanzierungsbasis für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens sein könnte. Das 6. Kapitel fasst die wesentlichen Erkenntnisse noch einmal zusammen.

⁶ Im Folgenden wird die Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr als Mikrosteuer bezeichnet.

2. Diskussion der Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr

Eine Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die in Anlehnung an die Schweizer Initiative als „Mikrosteuer“ bezeichnet wird, ist als Ergänzung oder als Alternative zu bestehenden Steuern zu sehen und könnte eine grundlegende Reform des Steuersystems ermöglichen („Entlastung des Faktors Arbeit“). Sie kann auch als Finanzierungsbasis für die Einführung eines Grundeinkommens (BGE) gesehen werden.

Entscheidender Unterschied zu bestehenden Vorschlägen der Besteuerung von börslichen und außerbörslichen Finanztransaktionen (Finanztransaktionssteuer, FTT) ist, dass die Bemessungsbasis der Mikrosteuer weitaus breiter wäre, da alle bargeldlosen Transaktionen, die derzeit umsatzsteuerbefreit sind, einer sehr kleinen (Mikro-)⁷ Steuer unterliegen würden. Die Einnahmen daraus könnten aber aufgrund der Volumina, die im bargeldlosen Zahlungsverkehr transferiert werden, eine Finanzierungsalternative für einen reformierten Sozialstaat (Grundeinkommen) darstellen und ggf. andere, derzeit vorhandene Steuern und Abgaben ersetzen bzw. reduzieren!

Im Gegensatz zur jahrelang diskutierten Finanztransaktionssteuer ist, wie bereits erwähnt, die Steuerbemessungsbasis bei der Mikrosteuer weitaus breiter, sodass folglich die Steuersätze (sehr) klein gehalten werden können. Im Initiativantrag für die Einführung einer Mikrosteuer in der Schweiz (Februar 2020) ist die Festschreibung eines maximalen Steuersatzes von 5 Promille (auf den Zahlungsausgang und den -eingang, also in Summe 1 Prozent) vorgesehen, der bei Einführung auch geringer sein könnte. Auf Basis dieser Finanzierungsvariante könnte dann die Reform der erwerbszentrierten Steuern und Abgaben neu diskutiert und ein Reformvorschlag abgeleitet werden, der die Einführung eines Grundeinkommens berücksichtigt.

2.1. Vorteile einer Mikrosteuer

Der schottische Ökonom und Philosoph Adam Smith beschreibt 1776 in seinem Werk „The Wealth of the Nations“ („Der Wohlstand der Nationen“) vier Grundsätze der Besteuerung:

1. **„Equality“**: Steuerpflichtige sollten im Verhältnis zu ihrem Einkommen fair besteuert werden.
2. **„Certainty“**: Steuerpflichtige sollten genau wissen, welche Steuern in welcher Höhe wann zu bezahlen sind.
3. **„Convenience“**: Die Steuer sollte dann eingehoben werden, wenn sie die Steuerpflichtigen problemlos bezahlen können.
4. **„Economy“**: Die Kosten der Einhebung sollten so gering wie möglich sein, weil sie sonst dem Staat zu wenig bringt.

⁷ Die in Kapitel 3.2 erwähnten Studien gehen von 0,05% (S.J. Thorpe, 2010), 0,1% (F. Bollinger, 2023) bis 0,3% (E.L. Feige, 2000) aus.

Diese vier Grundsätze treffen auf die - im Folgenden als Mikrosteuer bezeichnete - Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu. Für eine solche Steuer sprechen also folgende gängigen Argumente:

Einnahmequelle für den Staat: Eine Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr kann eine zusätzliche oder alternative Einnahmequelle für den Staat darstellen. Durch die Besteuerung von bargeldlosen Transaktionen können neue Einnahmen generiert werden, die zur Finanzierung öffentlicher Ausgaben und/oder zur Reduzierung des Haushaltsdefizits genutzt werden können.

Steuergerechtigkeit: Die Einführung einer solchen Steuer kann als Instrument zur Schaffung einer gerechteren Steuerstruktur dienen. Da der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Regel von einer breiten Bevölkerungsschicht genutzt wird, kann eine geringe Steuer auf diese bargeldlosen Transaktionen dazu beitragen, dass der Anreiz zur Steuervermeidung reduziert wird. Dies ergibt sich zum einen für die bargeldlose Transaktion selbst, da der Steuersatz gering ist, aber auch, wenn infolge einer grundlegenden Steuerreform die Arbeit entlastet wird und dadurch der Anreiz für Schwarzarbeit sinkt.

Bekämpfung von Steuerhinterziehung: Der bargeldlose Zahlungsverkehr lässt sich im Vergleich zu Transaktionen mit Bargeld besser nachverfolgen. Eine Steuer auf diese Transaktionen könnte dazu beitragen, Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu bekämpfen, da die Finanzströme besser überwacht werden können. Dieser Effekt wird durch eine mögliche steuerliche Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit noch erhöht.

Lenkungswirkung: Prinzipiell könnte eine Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch eine Lenkungswirkung haben, indem sie bestimmte Verhaltensweisen fördert oder hemmt. Zum Beispiel könnte eine höhere Steuer auf bestimmte Transaktionen den Konsum bestimmter Produkte oder Dienstleistungen reduzieren und stattdessen umweltfreundlichere Alternativen fördern.

Die Mikrosteuer ist quasi eine Konsumsteuer, die von allen getragen wird und nicht nur von den Endverbrauchern. Die Einnahmen für den Staat entstehen bei der Mikrosteuer sofort und nicht ex post, wie bei der MwSt. Tabelle 2.1 fasst wesentliche Unterschiede von Mehrwertsteuer und Mikrosteuer zusammen.

Tabelle 2.1: Vergleich der Mehrwertsteuer und der Mikrosteuer

	Mehrwertsteuer	Mikrosteuer
Steuerbasis	Die Mehrwertsteuer ist eine Konsumsteuer. Die auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen erhoben wird. Sie basiert auf dem Wert der Transaktionen und wird in der Regel als Prozentsatz des Verkaufspreises berechnet. Die Steuer zahlt der Endverbraucher.	Die Mikrosteuer ist eine Steuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Sie ist vergleichbar einer Konsumsteuer (MwSt.), da sie als Prozentsatz der bargeldlosen Transaktionen berechnet wird. Jeder bezahlt die Mikrosteuer bei einer Überweisung.
Besteuerungszeitpunkt	Die Mehrwertsteuer wird in der Regel beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen erhoben und vom Verkäufer an das Finanzamt abgeführt. Unternehmen können die bezahlte MwSt. als sog. Vorsteuer von der eingenommenen MwSt. abziehen, die sie von den Verkäufen an ihre Kunden erhalten (MwSt. ist ein "Durchlaufposten"). Die Steuereinnahmen entstehen ex post.	Die Mikrosteuer wird direkt von den Parteien, die an der Transaktion beteiligt sind, abgeführt. Die Steuereinnahmen entstehen sofort.
Steuerzweck	Die Mehrwertsteuer dient in erster Linie der Besteuerung des Konsums und der Generierung von Einnahmen für den Staat. Sie ist eine allgemeine Steuer, die auf nahezu alle Waren und Dienstleistungen eingehoben wird.	Der Steuerzweck ist die Generierung von Einnahmen für den Staat. Sie kann als alternative Steuer zu bestehenden Steuern mit sicherer Steuerbasis langfristig eingehoben werden.
Verwaltung	Buchführung und Steuererklärungen von Unternehmen sind notwendig.	Eine Mikrosteuer ist im elektronischen Zahlungsverkehr relativ einfach implementierbar.

Quelle: Eigene Darstellung.

2.2. Nachteile einer Mikrosteuer

Die Einführung einer Mikrosteuer führt dazu, dass jede Bewegung von Buchgeld besteuert wird. Negative Rückkoppelungseffekte bzw. Ausweichmechanismen sind daher möglich und, wenn durchführbar, auch wahrscheinlich. Für die Steuereinnahmen spielt es jedoch keine Rolle, ob die Summe in vielen kleinen oder in einer großen Transaktion bewegt wird. Die Behebung von Bargeld wird ebenso besteuert, wie Überweisungen ins Ausland oder vom Ausland ins Inland. Auch ein Ankauf des zukünftig verfügbaren digitalen Euros (die Vorbereitungsphase läuft Ende 2025 aus), ist steuerpflichtig, Überweisungen mit dem digitalen Euro danach nicht (außer man geht von der prinzipiellen Kostenfreiheit des digitalen Euros ab).

Da auch die Behebung von Bargeld besteuert wird, ist die Bargeldzahlung nicht per se steuerfrei, weitere Transaktionen damit jedoch schon. Der Anreiz zu vermehrter Bargeldzahlung (z.B. Verkäufer akzeptiert nur Bargeld) wäre ein berechtigter Einwand gegen die Mikrosteuer, der wahrscheinlich wegen der geringen Steuerlast aber auch nicht allzu hoch sein wird.

Entscheidender Punkt ist, dass es auch für die Mikrosteuer Umgehungsmöglichkeiten durch verstärkte Bargeldzahlungen geben kann - die Steuer aber aufgrund des geringen Steuersatzes keinen starken Anreiz dazu liefern wird. Hier wäre eine umfassende Information der Öffentlichkeit zu den Vorteilen der Mikrosteuer notwendig, die insbesondere dann erfolgreich sein könnte, wenn andere steuerliche Belastungen gleichzeitig sinken würden.

Als negative Effekte können folglich die erhöhten Transaktionskosten, eine Verringerung der Anzahl der Transaktionen, die stärkere Verwendung von Bargeld und die von öffentlicher Seite zu kompensierenden Verwaltungskosten ins Spiel gebracht werden. Ausweichen könnte man der Steuer zudem über alternative Zahlungsmethoden (z.B. Kryptogeld, aber nicht beim Ankauf der „Währungen“), der Verlagerung von Zahlungstransaktionen ins Ausland und anderen Versuchen die Mikrosteuer zu umgehen. Tabelle 2.2 zeigt wesentliche Einflussfaktoren auf, die die Steuereinnahmen reduzieren könnten.

Tabelle 2.2: Negative Rückkoppelungseffekte und Ausweichreaktionen

Negative Rückkoppelungseffekte bzw. Ausweichreaktionen	
<p>Erhöhte Transaktionskosten:</p> <p>Eine Mikrosteuer erhöht die Kosten jeder bargeldlosen Transaktion, wenn auch nur geringfügig. Diese zusätzlichen Kosten könnten insbesondere für Unternehmen mit hohen Transaktionsvolumina spürbar werden. Auch Zins- und Währungsabsicherungen (Hedging) wären von der Steuer betroffen.</p>	<p>Fazit</p> <p>Unternehmen könnten versuchen, diese zusätzlichen Kosten durch Preiserhöhungen an die Verbraucher weiterzugeben, was zu einer allgemeinen Erhöhung der Lebenshaltungskosten führen könnte.</p>
<p>Reduzierung der Transaktionshäufigkeit:</p> <p>Die Einführung einer Mikrosteuer könnte dazu führen, dass sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen die Anzahl ihrer bargeldlosen Transaktionen reduzieren, um die Steuerlast zu minimieren.</p>	<p>Fazit</p> <p>Die Überweisung eines großen Betrags liefert die gleichen Steuereinnahmen wie die Aufspaltung des Betrags in viele kleinere Überweisungen.</p>
<p>Verlagerung hin zu Bargeld oder Kryptogeld:</p> <p>Eine Mikrosteuer auf bargeldlose Transaktionen könnte dazu führen, dass mehr Menschen und Unternehmen auf Bargeld oder Kryptogeld umsteigen, um die Steuer zu vermeiden. Auch durch (zukünftige) Zahlungen mit dem digitalen Euro könnte die Steuer vermieden werden.</p>	<p>Fazit</p> <p>Da bei der Umwandlung von Bargeld in Kryptogeld (wie auch in den digitalen Euro) die Mikrosteuer anfällt, bleiben die Steuereinnahmen gleich. Die steuerfreie Weiterverwendung dieser Kryptogelder könnte jedoch die Steuereinnahmen reduzieren. Eine öffentliche Diskussion über die Vorteilhaftigkeit der Mikrosteuer ist notwendig, um die Akzeptanz der Steuer zu erhöhen.</p>
<p>Erhöhte Verwaltungskosten:</p> <p>Die Implementierung und Überwachung einer Mikrosteuer erfordert zusätzliche Verwaltungsressourcen.</p>	<p>Fazit</p> <p>Die Banken und andere Akteure müssen für den Aufwand der Steuerehebung und deren Überweisung an die Finanzämter kompensiert werden. Die zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Steuer reduzieren die Steuereinnahmen.</p>
<p>Verlagerung von Finanztransaktionen ins Ausland:</p> <p>(Multinationale) Unternehmen und (wohlhabende) Privatpersonen könnten Finanztransaktionen in Länder verlagern, in denen keine Mikrosteuer erhoben wird.</p>	<p>Fazit</p> <p>Überweisungen ins Ausland und zurück ins Inland unterliegen ebenfalls der Mikrosteuer.</p>
<p>Strukturierung von Transaktionen zur Steuervermeidung:</p> <p>Unternehmen könnten komplexe Strukturen nutzen, um Steuern zu minimieren.</p>	<p>Fazit</p> <p>Bei einer einfachen Mikrosteuer, die strikt prozentual auf jede Transaktion erhoben wird, gibt es keine Möglichkeit zur Steuervermeidung durch die Strukturierung von Transaktionen.</p>

Quelle: Eigene Darstellung.

2.3. Fazit zu den Vor- und Nachteilen

Die Einführung einer Mikrosteuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr könnte die Art und Weise, wie Steuern erhoben werden, grundlegend verändern. Ein wesentlicher Vorteil dieser Steuerform ist die Einfachheit der Einhebung: Da der Zahlungsverkehr weitgehend automatisiert ist, könnten **Steuern nahezu in Echtzeit erhoben** werden. Im Gegensatz dazu ist bei der Mehrwertsteuer (MwSt.) eine Steuervermeidung bzw. eine Steuerhinterziehung durch die komplexen Regelungen und Verschleierungen von Umsätzen möglich. Bei der Mikrosteuer hingegen entfällt dieser Nachteil vollständig, da jede Transaktion direkt erfasst wird.

Ein weiterer signifikanter Vorteil der Mikrosteuer ist die Möglichkeit **die Komplexität des Steuersystems zu reduzieren, wenn die Einnahmen daraus für eine strukturelle Steuerreform genutzt werden**. Als Quelle für Steuereinnahmen kann eine Mikrosteuer eine Reform des Sozialstaats ermöglichen – Stichwort Grundeinkommen. Für Unternehmen und Selbstständige bedeutet eine Mikrosteuer weniger bürokratischen Aufwand und eine einfachere Steuererhebung. Zudem fließen die Steuereinnahmen sofort in die Staatskassen, was eine schnellere Verfügbarkeit der Mittel ermöglicht – im Gegensatz zur MwSt., bei der Einnahmen zeitverzögert eingenommen werden.

Die Mikrosteuer hat das Potenzial, eine **breite Basis an Transaktionen** zu erfassen. Dies schließt nicht nur alltägliche Zahlungen, sondern auch komplexere Finanztransaktionen wie Börsen- und Devisenhandel ein. Ein weiterer Vorteil liegt in einem geringeren Anreiz zur Steuervermeidung: Durch die **niedrigen Steuersätze sinkt der Anreiz, Transaktionen in den Bargeldbereich zu verlagern**, was zudem die Schattenwirtschaft reduzieren könnte. All diese Faktoren zusammen ergeben ein hohes Einnahmepotenzial durch die Besteuerung aller bargeldlosen Transaktionen.

Dennoch ist ein möglicher Nachteil der Mikrosteuer der Anreiz zur vermehrten Nutzung von Bargeld, was wiederum die Steuereinnahmen reduzieren könnte. Da jedoch auch die Abhebung von Bargeld oder die Umwandlung in digitale Währungen mit einer Mikrosteuer besteuert werden, kann dieser Effekt zumindest reduziert werden. Auch die Tatsache, dass die Mikrosteuer die Hedgingkosten von Unternehmen zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken verteuert, wäre ein Nachteil für die Unternehmen. Dass das gesamte bargeldlose Transaktionsvolumen besteuert werden kann und soll, ist nicht wahrscheinlich, da auch **geldpolitische Transaktionen** z.B. über das TARGET-System laufen, die keiner Besteuerung unterliegen sollten (vgl. Kapitel 4.3).

In Tabelle 2.3 werden nochmals die Vor- und Nachteile einer Mikrosteuer zusammengefasst.

Tabelle 2.3: Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen, sowie neutralen Effekten einer Mikrosteuer

Mikrosteuer	Vorteile
Einfachheit der Einhebung	Die Einhebung ist einfach, da der Zahlungsverkehr automatisiert ist.
Steuervermeidung	Keine Steuervermeidung wie bei der MwSt. möglich. Steuerhinterziehung wäre vermeidbar.
Komplexitätsreduktion	Reduktion der Komplexität des Steuersystems und des Erhebungsaufwands für Unternehmen/Selbstständige.
Sofortige Steuereinnahme	Sofortige Steuereinnahme und nicht ex post wie bei der MwSt.
Breite Basis	Erfasst eine breite Basis an Transaktionen, einschließlich Börsen- und Devisenhandel.
Steuervermeidung gering	Durch geringe Steuersätze ist der Anreiz zur Steuervermeidung durch Bargeldzahlung gering. Reduktion der Schattenwirtschaft!
Einnahmepotenzial	Hohes Einnahmepotenzial durch Besteuerung aller bargeldlosen Transaktionen.
	Nachteile
Nutzung von Bargeld und Kryptogeld	Es besteht ein Anreiz zur vermehrten Nutzung von Bargeld und/oder Kryptogeld. Die Bargeldbehebung, sowie die Beschaffung von Kryptogeld (digitaler Euro) werden besteuert.
Zusätzliche Kosten	Zusätzliche Kosten für Endverbraucher. Eine strukturelle Steuerreform wäre mit den Einnahmen aus der Mikrosteuer möglich, sodass die Endverbraucher entlastet werden.
Unternehmensbelastung	Alle bezahlen die Mikrosteuer, also auch der Bankensektor. Hedgingkosten zur Zins- und Währungsabsicherung steigen. Devisentransaktionen werden besteuert. Sie kann in den Preisen weiterverrechnet werden, sodass nur die Endverbraucher sie bezahlt.
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten fallen für die Implementierung der Steuer an. Banken und andere Akteure werden für die Steuereinhebung und die Überweisung an die Finanzämter kompensiert.
Finanzmarkt	Der Hochfrequenzhandel wird unrentabel. Siehe auch Unternehmensbelastungen.
	Neutrale Effekte
IT-Infrastruktur	Erforderliche Anpassungen der IT-Infrastruktur bei Banken und Zahlungsdienstleistern. Banken werden für den (Verwaltungs-) Aufwand kompensiert.
Technologie und Infrastruktur	Verbesserungen in der Technologie und Infrastruktur könnten erforderlich werden. Dies könnte langfristig positive Auswirkungen haben.

Quelle: Eigene Darstellung.

3. Mikrosteuer oder Finanztransaktionssteuer?

Sowohl die Mikrosteuer als auch die Finanztransaktionssteuer (FTT) sind Formen der Besteuerung, die darauf abzielen, Einnahmen aus dem Finanzsektor zu generieren. Trotz einiger Ähnlichkeiten gibt es wesentliche Unterschiede in ihrer Struktur, Anwendung und Zielsetzung.

Eine **Mikrosteuer** ist, wie bereits erwähnt, eine geringe Steuer, die auf alle bargeldlosen Transaktionen erhoben wird. Ihr Vorteil ist die Einfachheit und der breite Anwendungsbereich. Sie umfasst alle bargeldlosen Transaktionen, einschließlich Überweisungen, Kartenzahlungen, und elektronische Geldbewegungen. Angewendet wird ein sehr niedriger Prozentsatz. Ziel ist die Generierung von Einnahmen auf einer breiten Basis von Transaktionen, die Verringerung der Komplexität des Steuersystems, und eine mögliche Finanzierung von sozialen Projekten wie dem bedingungslosen Grundeinkommen (BGE). Die Steuer wäre einfach zu administrieren durch automatisierte Systeme im Zahlungsverkehr.

Eine **Finanztransaktionssteuer (FTT)** ist spezifisch für bestimmte Arten von Finanztransaktionen, insbesondere im Bereich des Handels mit Wertpapieren und Derivaten. Die Hauptmerkmale sind:

Eine FTT besteuert spezifische Finanztransaktionen, wie den Kauf von Aktien, Anleihen, Derivaten und manchmal auch den Hochfrequenzhandel. Der Steuersatz ist ebenso relativ gering. Wesentliche Ziele der FTT sind die Reduzierung spekulativer Handelsaktivitäten, die Stabilisierung der Finanzmärkte und die Erhöhung der staatlichen Einnahmen. Die Einhebung der FTT kann komplexer sein, da sie auf spezifische Transaktionen abzielt und detaillierte Berichterstattung erfordert.

3.1. Finanztransaktionssteuer (FTT)

Bisher hat kein Land eine umfassende Mikrosteuer auf alle bargeldlosen Transaktionen eingeführt. Allerdings gibt es einige Länder, die ähnliche Konzepte in Form von FTT oder spezifischen Steuern auf bestimmte Arten von Finanztransaktionen implementiert haben. Die Ergiebigkeit der Finanztransaktionssteuern variiert je nach Land und spezifischer Ausgestaltung der Steuer. Während einige Länder wie Frankreich und Großbritannien erhebliche Einnahmen generieren, sind die Einnahmen in anderen Ländern wie Italien tendenziell niedriger und schwanken stärker. Nachfolgende Länder (Beispiele) heben eine FTT ein:

1. Frankreich:

- **Finanztransaktionssteuer (FTT):** Frankreich führte 2012 eine Finanztransaktionssteuer (Taxe sur les transactions financières) ein, die auf den Kauf von Aktien großer französischer Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Milliarde Euro erhoben wird. Der Steuersatz beträgt 0,3% auf den Kauf von Aktien französischer Unternehmen.

2. Italien:

- **Finanztransaktionssteuer (FTT):** Italien führte 2013 eine Finanztransaktionssteuer (Tassa sulle transazioni finanziarie) ein, die Aktienkäufe sowie Hochfrequenzhandel und Derivate umfasst. Der Steuersatz für Aktienkäufe beträgt 0,1 Prozent bei Transaktionen auf geregelten Märkten und 0,2 Prozent bei Transaktionen außerhalb geregelter Märkte.

3. Belgien:

- **Börsensteuer:** Belgien erhebt eine Börsensteuer (Taxe sur les Opérations de Bourse) auf den Kauf und Verkauf von Aktien und anderen Finanzinstrumenten. Die Steuersätze variieren je nach Art der Transaktion und Finanzinstrument.

4. Schweiz:

- **Stempelsteuer:** Die Schweiz erhebt eine Stempelsteuer (Umsatzabgabe) auf den Handel mit inländischen und ausländischen Wertpapieren, der durch inländische Händler durchgeführt wird. Die Sätze liegen bei 0,15 Prozent für inländische und 0,3 Prozent für ausländische Wertpapiere.

5. Großbritannien:

- **Stamp Duty Reserve Tax (SDRT):** Großbritannien erhebt eine Stempelsteuer auf den Kauf von inländischen Aktien. Der Steuersatz beträgt 0,5 Prozent des Kaufpreises.

In verschiedenen Ländern gab es insbesondere nach der Finanzkrise 2008 Diskussionen und Studien zur Einführung einer FTT oder ähnlicher Steuern. Die EU hat seit mehreren Jahren Pläne und Vorschläge für die Einführung einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer, die auf eine breitere Basis von Finanztransaktionen angewendet werden könnte. Bisher wurde jedoch keine Einigung erzielt, und die Umsetzung bleibt unklar.

Die Studie für **Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich** "Fiscal and economic impacts of a limited financial transaction tax" (DIW Berlin: Politikberatung kompakt 96; 2015) untersuchte die fiskalischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer begrenzten Finanztransaktionssteuer (FTT) in den genannten Ländern. Sie kam zu folgenden Ergebnissen:

1. Fiskalische Auswirkungen

- Einnahmepotenzial für eine breite Bemessungsgrundlage: Die Studie schätzt, dass eine begrenzte FTT in Deutschland jährliche Einnahmen von zwischen 18,6 und 44,9 Milliarden Euro generieren könnte. Die rd. 18,6 Milliarden basieren auf einem Hinterziehungs-Szenario von 15% bei Aktien- und Rentenhandel, sowie 75%

Hinterziehung bei den Derivatetransaktionen und rd. 45 Mrd., wenn es keine Hinterziehung gibt.

- Verteilung der Einnahmen: Die Einnahmen aus der FTT könnten zur Finanzierung öffentlicher Investitionen oder zur Reduzierung von Staatsschulden genutzt werden.
- Die Ergebnisse für Frankreich zeigen ein Potential von 14,3 Milliarden (im Hinterziehungsszenario) und 35,4 Milliarden ohne Hinterziehung.
- Für Italien wurde ein Einnahmenvolumen von 3,3 Milliarden im Hinterziehungsszenario und 6,0 Milliarden ohne Hinterziehung geschätzt.
- Für Österreich zeigt diese Studie ein Einnahmenvolumen von 0,73 Mrd. im Hinterziehungsszenario und 1,5 Milliarden ohne Hinterziehung.

2. Wirtschaftliche Auswirkungen

- Marktaktivität: Eine FTT würde voraussichtlich das Handelsvolumen verringern, insbesondere im Bereich des Hochfrequenzhandels. Die Studie schätzt einen Rückgang der Handelsaktivität um rd. 50 Prozent bei den betroffenen Finanzinstrumenten.
- Volatilität: Der Einfluss auf die Volatilität der Finanzmärkte wird als moderat eingeschätzt. Die Studie weist darauf hin, dass die Volatilität sinken könnte, da spekulative Transaktionen reduziert werden.
- Wachstumseffekte: Langfristig könnten die Wachstumswirkungen minimal negativ ausfallen, mit einem geschätzten Rückgang des BIP um etwa 0,3 Prozent über einen Zeitraum von 20 Jahren. Dieser Effekt ist jedoch im Kontext der potenziellen Einnahmen und deren Verwendung zu sehen.

3. Verteilungseffekte

- Belastung der Haushalte: Die Belastung durch die FTT würde in erster Linie institutionelle Investoren und wohlhabendere Haushalte treffen, die stärker in Finanzmärkte investiert sind.
- Geringe Auswirkung auf Kleinanleger: Die Studie schätzt, dass die Auswirkungen auf Kleinanleger und deren Altersvorsorge gering wären, da viele alltägliche Finanztransaktionen von der Steuer ausgenommen wären.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass eine begrenzte FTT in Deutschland ein signifikantes Einnahmepotenzial bietet, während die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen relativ gering bleiben. Die Steuer könnte ein effektives Mittel zur Regulierung spekulativer Finanzaktivitäten sein und gleichzeitig einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen leisten.

Ein Gutachten für **Österreich** im Auftrag des BMF kam zu dem Schluss, dass 99% der Finanztransaktionen aufgrund der eingeschränkten Bemessungsgrundlage nicht von einer FTT betroffen sein würden.⁸ Im Gutachten zur Finanztransaktionssteuer (FTT) werden folgende wesentliche Ergebnisse für Österreich aufgezeigt:

1. **Steueraufkommen und Kapitalkosten:** Es wird erwartet, dass das Steueraufkommen in Österreich etwa 33 Millionen Euro betragen wird. Dies würde zu einem durchschnittlichen Anstieg der Eigenkapitalkosten um etwa 0,0352% führen. Dieser Effekt variiert jedoch stark zwischen den Unternehmen, wobei beispielsweise für die Voest-Alpine ein Anstieg der Eigenkapitalkosten um 0,144% erwartet wird.
2. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Die Einführung der FTT in Österreich könnte negative Effekte auf die Marktliquidität haben, insbesondere aufgrund der geringeren Ausgangsliquidität im Vergleich zu größeren Märkten wie jener von Frankreich. Ein Rückgang des Handelsvolumens und eine Erhöhung der Marktvolatilität werden befürchtet.
3. **Wettbewerbsfähigkeit:** Es wird unterstellt, dass die Einführung der FTT in nur zehn europäischen Ländern (Befürworter einer FTT-Steuer) zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Als besonders problematisch für Österreich wurde der hohe Anteil ausländischer Investoren an der Wiener Börse genannt. Damit wäre das Risiko virulent, dass sich diese Investoren zurückziehen könnten, was negative Auswirkungen auf die Wiener Börse und den Finanzplatz Wien haben könnte.

Insgesamt kamen die Autoren des Gutachtens zu dem Schluss, dass die Einführung der FTT in Österreich abzulehnen ist, da die erwarteten negativen Effekte die potenziellen Vorteile überwiegen.

3.2. Mikrosteuer

Die direkten Auswirkungen einer Besteuerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind ein relativ neues Forschungsgebiet, und es gibt eine begrenzte Zahl an Studien, die sich speziell mit diesem Thema befassen. An dieser Stelle sollen einige Studien erwähnt werden, die Auswirkungen einer Besteuerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs untersuchen:

- Edgar L. Feige, Michele Boldrin and Harry Huizinga, Taxation for the 21st Century: The Automated Payment Transaction (APT) Tax, Oxford Journals, Economic Policy, Oct. 2000, Vol. 15, No 31. Pp 473-511.

⁸ S. Pichler, Gutachten zur Finanztransaktionssteuer, Wien, Dezember 2019. <https://www.bmf.gv.at/themen/wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik-waehrungspolitik/gutachten-finanztransaktionssteuer.html>.

- Edgar L. Feige, Starting Over: The Automated Payment Transaction Tax, University of Wisconsin, Madison, March 2001, erweiterte Version 2005
- Simon J Thorpe. A Flat Rate Financial Transaction Tax to replace all taxes? 2010
- Bollinger, F., Working Paper 2013-2023, Reinvent the System: Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr (automatische Mikrosteuer), SNB Statistik C1, Januar 2013⁹
- Fallstudie Brasilien: Bank transactions: pathway to the single tax ideal A modern tax technology; the Brazilian experience with a bank transactions tax (1993-2007), Munich Personal RePEc Archive (uni-muenchen.de), MPRA_paper_16710.pdf, Abfrage am 14. 12. 2022.

Die Studie "**Taxation for the 21st Century: The Automated Payment Transaction (APT) Tax**" von Edgar L. Feige, Michele Boldrin und Harry Huizinga, veröffentlicht in *Economic Policy* (Oktober 2000), untersucht die Einführung und die Auswirkungen einer neuen Steuerform, der sogenannten Automated Payment Transaction (APT) Tax. Diese Steuer zielt darauf ab, das bestehende Steuersystem zu ersetzen, indem sie jede elektronische Zahlung mit einem geringen Steuersatz belastet. Wesentliche Ergebnisse und Zahlen der Studie von E.L. Feige 2000:

1. Konzept der APT-Steuer:

- Die APT-Steuer ist eine Mikrosteuer, die auf jede finanzielle Transaktion erhoben wird. Sie würde herkömmliche Steuern wie Einkommen-, Unternehmens-, Mehrwert- und Kapitalertragsteuern ersetzen.
- Der vorgeschlagene Steuersatz liegt bei 0,3% auf jede Transaktion, geteilt zwischen Käufer und Verkäufer, also 0,15% pro Transaktionsteilnehmer.

2. Fiskalische Erträge:

- 1996 war die APT-Bemessungsgrundlage in den USA 98-mal größer als die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Bei einer APT-Bemessungsgrundlage von etwa 445 Billionen Dollar im Jahr 1996 und einer erforderlichen Höhe der Steuereinnahmen von 1.357 Mrd. USD lag der aufkommensneutrale Steuersatz bei 0,3% (0,15% pro beteiligter Partei).¹⁰

⁹ Felix Bollinger Inhaber der Felix Bollinger Aktiengesellschaft für Vermögensverwaltung 1987 - 2017. Firmeneintrag gelöscht seit 2020. Handelsregisteramt Zürich, Schweiz. Handelsamtsblatt

¹⁰ "Given an estimated initial APT tax base in 1996 equal to some \$ 445 trillion, and a required level of tax revenues of \$ 1,357 billion, equation (1) permits estimation of the lower bound of the revenue neutral APT tax rate per transaction, which equals 0.30 percent." Taxation for the 21ST Century: the automated payment transaction (APT) tax, 2000, p.10.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Die APT-Steuer würde die Steuerbasis erheblich verbreitern, indem sie alle Transaktionen erfasst, einschließlich solcher, die heute schwer besteuert sind, wie etwa Finanztransaktionen.
- Eine zentrale These der Studie ist, dass die APT-Steuer aufgrund ihrer breiten Basis bei einem extrem niedrigen Steuersatz erhebliche Einnahmen erzielen könnte, ohne die wirtschaftliche Aktivität stark zu beeinträchtigen.

4. Verteilungseffekte:

- Da die APT-Steuer alle Transaktionen betrifft, würde sie theoretisch eine progressive Wirkung haben, indem sie auch diejenigen belastet, die große Mengen an Kapital bewegen, was bei traditionellen Steuern schwerer zu erreichen ist.
- Kritiker weisen jedoch darauf hin, dass diese Steuer auch kleine Transaktionen trifft, was zu einer potenziellen Belastung für ärmere Bevölkerungsgruppen führen könnte, sofern keine Ausnahmeregelungen getroffen werden.

5. Praktische Umsetzung:

- Die Studie diskutiert technische und politische Herausforderungen bei der Umsetzung der APT-Steuer, darunter die Notwendigkeit globaler Kooperation und die technische Infrastruktur zur Erhebung der Steuer.
- Ein Vorteil der APT-Steuer wäre die Vermeidung von Steuerhinterziehung, da alle elektronischen Transaktionen automatisch besteuert würden.

Die APT-Steuer stellt folglich ein radikales Umdenken in der Steuerpolitik dar und könnte theoretisch – laut Studie - alle bestehenden Steuern ersetzen, während sie gleichzeitig einfach zu administrieren und schwer zu umgehen wäre.

Eine weitere Studie von Edgar L. Feige mit dem Titel "**Starting Over: The Automated Payment Transaction Tax**", veröffentlicht von der University of Wisconsin, Madison im März 2001, baut auf den früheren Arbeiten des Autors zur Automated Payment Transaction (APT) Tax auf und vertieft das Konzept einer radikalen Steuerreform.

Während die 2000er Studie (mit Boldrin und Huizinga) das Konzept der APT-Steuer in einem breiteren Kontext einführte, baut die 2001er Studie (allein von Feige) auf die Erkenntnisse der vorherigen Studie auf, geht jedoch detaillierter auf die praktische Umsetzung und die technischen Herausforderungen der APT-Steuer ein. Feige untersucht hier explizit, wie eine solche Steuer eingeführt werden könnte, und fokussiert sich stärker auf die politischen und administrativen Implikationen (wie z.B. die technische Infrastruktur, die Überwachung der Transaktionen und die

notwendige internationale Zusammenarbeit). Er untersucht auch Szenarien für eine schrittweise Einführung und die möglichen Reaktionen der Finanzmärkte und politischen Akteure.

Die Studie von Simon J. Thorpe aus dem Jahr 2010 mit dem Titel "**A Flat Rate Financial Transaction Tax to replace all taxes?**" untersucht die Möglichkeit, eine einfache Pauschalsteuer auf alle Finanztransaktionen als Ersatz für alle bestehenden Steuern einzuführen. Er stützt sich dabei auf die Analyse der finanziellen Transaktionen in 13 repräsentativen Ländern und schätzt, dass eine FTT von 1 Prozent mehr Einnahmen generieren würde als alle derzeit bestehenden Steuern in diesen Ländern zusammen. Die wichtigsten Ergebnisse und Zahlen der Studie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Konzept der Flat Rate Financial Transaction Tax (FTT):

- Thorpe schlägt vor, dass eine geringe pauschale Steuer auf jede Finanztransaktion alle anderen Steuern (z.B. Einkommens-, Unternehmens- und Mehrwertsteuern) ersetzen könnte.
- Der vorgeschlagene Steuersatz liegt bei 0,05 Prozent auf jede Transaktion (1% gesamt). Aufgrund des enormen Transaktionsvolumens könnte dieser niedrige Steuersatz ausreichen, um sämtliche Steuereinnahmen zu ersetzen.

2. Einnahmepotenzial:

- Laut der Analyse der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS) betrug das Gesamtvolumen der finanziellen Transaktionen in den 13 untersuchten Ländern fast 9.000 Billionen USD pro Jahr (8,977,718.08 USD billions, das sind 8.977.718,08 Milliarden US-Dollar bzw. rd. 9 Bill. USD).
- Zum Vergleich: Die gesamten Steuereinnahmen dieser Länder belaufen sich auf etwa 8.960 Milliarden USD pro Jahr.
- Eine FTT von nur 0,1% würde demnach bereits die gesamten Steuereinnahmen der 13 Länder abdecken. Eine Steuer von 1% könnte folglich das Zehnfache der aktuellen Steuereinnahmen einbringen.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Die Flat Rate FTT könnte das Steuererhebungssystem erheblich vereinfachen und gleichzeitig Steuerhinterziehung praktisch unmöglich machen, da alle Transaktionen automatisch erfasst werden.
- Der geringe Steuersatz würde die wirtschaftliche Aktivität nur minimal beeinflussen, was die Attraktivität des Systems erhöht.

4. Verteilungseffekte:

- Eine Flat Rate FTT wäre progressiv, da sie größere Transaktionen stärker belastet. Gleichzeitig wäre sie transparent und leicht verständlich für die Allgemeinheit.
- Thorpe argumentiert, dass dieses System eine faire Umverteilung der Steuerlast bewirken würde, da diejenigen, die mehr handeln und größere Transaktionen durchführen, auch mehr zur Finanzierung des Staates beitragen würden.

5. Politische Herausforderungen und Umsetzbarkeit:

- Ein Hauptproblem ist die internationale Zusammenarbeit, die erforderlich wäre, um eine solche Steuer weltweit zu implementieren. Es bestehen erhebliche Hürden, da nicht alle Länder bereit wären, ihre bestehenden Steuersysteme aufzugeben.
- Thorpe betont jedoch, dass die technologischen Fortschritte eine solche Steuer technisch machbar machen und dass die politische Willenskraft der entscheidende Faktor ist.

Die Studie oder besser der Vorschlag "**Reinvent the System: Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr (automatische Mikrosteuer)**" von F. Bollinger (letzte Version von 2023) wurde als eidgenössische Volksinitiative zu einer Abstimmung gebracht. Der Vorschlag betrifft ein innovatives Steuerkonzept, das auf der Einführung einer sog. Mikrosteuer auf alle bargeldlosen Transaktionen in der Schweiz basiert. Hier sind die wesentlichen Ergebnisse und Zahlen der Studie zusammengefasst:

1. Konzept der Mikrosteuer:

- Das primäre Ziel ist es, spezifische Steuern, wie beispielsweise die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer sowie die Stempelsteuer abzuschaffen, um das Steuersystem zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

2. Einnahmepotenzial:

- Im Rahmen der Volksinitiative wird ein maximaler Steuersatz von 5 Promille vorgeschlagen. Aus dem Vorgängerpaper von F. Bollinger für 2012 wurde folgendes Einnahmepotenzial berechnet: Eine Mikrosteuer in Höhe von 0,5 Prozent (5 Promille) pro Buchung (also 1 Prozent insgesamt) auf die Summe der Finanztransaktionen würden Steuereinnahmen von 1.150 Mrd. CHF generieren. Eine Mikrosteuer von 1 Prozent bringt Steuereinnahmen in Höhe von 115 Mrd. CHF, also rd. 60 Prozent der Steuereinnahmen in diesem Jahr. In diesen Angaben wurden keine negativen Rückkoppelungseffekte berücksichtigt.

- Auf globaler Ebene könnte eine solche Steuer bei einem entsprechend breiten Transaktionsvolumen erhebliche Summen generieren, die alle bisherigen Steuereinnahmen übertreffen könnten.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Eine Mikrosteuer würde die Steuerhinterziehung praktisch eliminieren, da sie automatisch und unmittelbar bei der Durchführung der Transaktion abgezogen wird.
- Durch den geringen Steuersatz würde die Steuerlast auf eine sehr breite Basis verteilt, was zu einer faireren Verteilung der Steuerlast führen könnte. Dies würde auch die Notwendigkeit von Ausnahmen und Sonderregelungen verringern.

4. Verteilungseffekte:

- Die Mikrosteuer ist durch ihre Struktur progressiv, da Personen und Unternehmen, die häufiger und höhere Transaktionen durchführen, proportional mehr zur Steuer beitragen. Sie belastet weniger diejenigen mit geringeren Transaktionsvolumen.
- Dies könnte zu einer gerechteren Besteuerung führen und die Ungleichheit im Steuersystem verringern.

5. Technische und politische Herausforderungen:

- Die Einführung einer Mikrosteuer erfordert eine Anpassung der technischen Infrastruktur für den Zahlungsverkehr. Diese Anpassungen sind jedoch aufgrund der heutigen Technologie umsetzbar.
- Politisch wäre eine solche Reform tiefgreifend und könnte auf Widerstand stoßen, insbesondere von Akteuren, die derzeit von steuerlichen Schlupflöchern profitieren.

Die Fallstudie von Brasilien, "**Bank transactions: pathway to the single tax ideal – A modern tax technology; the Brazilian experience with a bank transactions tax (1993-2007)**" von Marcos Cintra (veröffentlicht von der Fundação Getulio Vargas im Juli 2009) untersucht die Einführung und die Auswirkungen einer Mikrosteuer auf Banktransaktionen in Brasilien. Diese Steuer, bekannt als CPMF (Contribuição Provisória sobre Movimentação Financeira), wurde zwischen 1993 und 2007 mehrfach eingeführt und wieder abgeschafft. Wesentliche Ergebnisse und Zahlen der Studie:

1. Erfolgreiche Implementierung:

- Die CPMF wurde 1996 als temporäre Steuer zur Finanzierung des brasilianischen Gesundheitssystems eingeführt. Sie war eine Steuer auf jede Finanztransaktion, die über das Bankensystem abgewickelt wurde.

- Alle anderen sollten abgeschafft werden, mit Ausnahme von Zöllen und andere Steuern, die von der Regierung als wirtschaftspolitische Instrumente eingesetzt werden. Es sollte nicht länger eine Einkommensteuer für Privatpersonen oder Unternehmen oder eine Umsatzsteuer wie die ICMS (eine staatliche Mehrwertsteuer) oder die ISS (eine kommunale Umsatzsteuer auf Dienstleistungen) geben.
- Die Steuer war einfach zu administrieren und schwer zu umgehen, da sie automatisch bei der Durchführung von Transaktionen abgezogen wurde.

2. Fiskalische Erträge:

- Der Steuersatz von 0,38% war von 18. März 2001 bis zur Abschaffung der Steuer am 31. Dezember 2007 unverändert in Kraft.
- Die Steuer generierte erhebliche Einnahmen für die brasilianische Regierung. Zum Beispiel beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2007 auf ungefähr 36,32 Milliarden BRL (Brasilianischer Real bzw. rd. 20 Milliarden USD), was etwa 1,4% des BIP entsprach.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen:

- Die CPMF führte zu einer breiten Steuerbasis, da sie alle Arten von Finanztransaktionen erfasste. Dies verringerte die Notwendigkeit, andere, weniger effiziente Steuern zu erheben.
- Kritiker argumentierten jedoch, dass die Steuer regressiv war, da sie alle Steuerzahler unabhängig von ihrem Einkommen gleich stark belastete.

4. Abschaffung und Kritik:

- Trotz ihrer Effektivität und der hohen Einnahmen wurde die CPMF 2007 abgeschafft. Gründe hierfür waren unter anderem politische Widerstände und die wachsende Unzufriedenheit mit der Steuerbelastung, insbesondere in der Geschäftswelt (Stichwort „kumulative Besteuerung“).
- Ökonomen kritisierten, dass die Steuer zu einer Verzerrung von wirtschaftlichen Entscheidungen führte, wie zum Beispiel der Vermeidung von Banktransaktionen.

3.3. Vergleich

Die Finanztransaktionssteuer zielt speziell auf bestimmte Finanztransaktionen ab, wie den Handel mit Aktien, Anleihen und anderen Finanzinstrumenten. Primäres Ziel sind - neben der Generierung von Steuereinnahmen – regulative Effekte, wie die Eindämmung von spekulativem Handel und die Stabilisierung der Finanzmärkte.

Eine Mikrosteuer hätte einen breiteren Anwendungsbereich und kann prinzipiell auf alle bargeldlosen Transaktionen erhoben werden, nicht nur auf börsengebundene Finanztransaktionen. Primäres Ziel ist die Generierung von Steuereinnahmen, ohne dabei signifikante Verzerrungen in den Märkten zu verursachen. Die wesentlichen Unterschiede sind in Tabelle 3.1 zusammengefasst.

Tabelle 3.1: Übersicht über die Unterschiede zwischen Mikrosteuer und Finanztransaktionssteuer

Merkmal	Mikrosteuer	Finanztransaktionssteuer (FTT)
Anwendungsbereich	Alle bargeldlosen Transaktionen	Spezifische Finanztransaktionen (z.B. Aktien, Derivate)
Steuersatz	Sehr niedrig (z.B. 0,1% oder 1 Promille oder 1%, wobei der Zahler und der Empfänger sich die Steuer teilen)	Ähnlich e Höhe wie die vorgeschlagene Mikrosteuer z.B. 0,1% bis 0,3%
Zielsetzung	Einnahmengenerierung aus breiter Basis, Vereinfachung des Steuersystems, Finanzierung sozialer Projekte	Reduzierung spekulativer Aktivitäten, Stabilisierung der Finanzmärkte, Einnahmengenerierung
Verwaltung	Einfach, durch Automatisierung im Zahlungsverkehr	Komplexer, erfordert detaillierte Berichterstattung
Beispiele für Länder	Konzept noch nicht breit umgesetzt	z.B.: Frankreich, Italien, Belgien, Großbritannien, Schweiz

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 3.2 zeigt nochmals die wichtigsten Ergebnisse der Studien zur Mikrosteuer.

Tabelle 3.2: Zusammenfassung der Studien zur Mikrosteuer:

Studie / Paper	Kernidee	Steuersatz	Einnahmepotenzial	Vorteile
Edgar L. Feige, Michele Boldrin, und Harry Huizinga: „Taxation for the 21st Century: The Automated Payment Transaction (APT) Tax“ (2000)	Einführung einer automatisierten Mikrosteuer auf alle Zahlungstransaktionen, die alle traditionellen Steuern ersetzt.	0,3% auf jede Transaktion, geteilt zwischen Käufer und Verkäufer, also 0,15% pro Transaktionsteilnehmer	Bei einer APT-Bemessungsgrundlage von etwa 445 Billionen Dollar im Jahr 1996 und einer erforderlichen Höhe der Steuereinnahmen von 1.357 Mrd. USD lag der aufkommensneutrale Steuersatz bei 0,3%	Reduzierung von Steuerhinterziehung und Vereinfachung des Steuersystems.
Simon J. Thorpe: „A Flat Rate Financial Transaction Tax to replace all taxes?“ (2010)	Einführung einer pauschalen Finanztransaktionssteuer als Ersatz für alle anderen Steuern.	0,5% (5 Promille) auf jede Transaktion, 1% insgesamt	Gesamtvolumen der finanziellen Transaktionen in den 13 untersuchten Ländern fast 9.000 Billionen USD pro Jahr. Die gesamten Steuereinnahmen dieser Länder belaufen sich auf etwa 8.960 Milliarden USD pro Jahr. oEine FTT von nur 0,1% würde demnach bereits die gesamten Steuereinnahmen der 13 Länder abdecken.	Vereinfachung des Steuersystems, Reduzierung von Steuerhinterziehung, progressive Wirkung.
F. Bollinger: „Reinvent the System: Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr“ (letzte Version aus 2013)	Einführung einer Mikrosteuer auf alle bargeldlosen Transaktionen zur Ersetzung ausgewählter Steuern.	0,5% auf jeder Transaktionsseite.	Eine Mikrosteuer in Höhe von 0,5 Prozent (5 Promille) pro Buchung (also 1 Prozent insgesamt) auf die Summe der Finanztransaktionen würden Steuereinnahmen von 1.150 Mrd. CHF generieren. Eine Mikrosteuer von 1 Prozent bringt Steuereinnahmen in Höhe von 115 Mrd. CHF, also rd. 60 Prozent der Steuereinnahmen in diesem Jahr.	Vereinfachung, Transparenz und Reduzierung der Steuerhinterziehung.
Marcos Cintra: „Bank transactions: pathway to the single tax ideal – A modern tax technology; the Brazilian experience with a bank transactions tax (1993-2007)“	Analyse der brasilianischen CPMF-Steuer, die auf alle Banktransaktionen erhoben wurde.	Variierte während ihrer Laufzeit, häufig bei 0,38%.	In Spitzenjahren über 1,5% des brasilianischen BIP.	Effektiv, aber politisch umstritten; führte zur Reduzierung von Steuerhinterziehung.

Quelle: Eigene Darstellung.

4. Quantifizierung der Steuerbasis für eine Mikrosteuer

Kapitel 4 widmet sich der Analyse und Quantifizierung der Steuerbemessungsgrundlage für die Einführung einer Mikrosteuer im Euroraum, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Österreich liegt. Zu Beginn werden die zentralen Ergebnisse der vorhandenen Studien zusammengefasst.

4.1. Volumen der Mikrosteuer aus vorliegenden Studien/Berichten

Wie schon im ersten Teil der Studie aus dem Jahr 2022¹¹ erwähnt wurde, ist die Erfassung von Finanztransaktionen auf Basis von vorhandenen Statistiken ein schwieriges Unterfangen, wie man an den gezeigten Ergebnissen sieht (vgl. Zusammenfassung in Tabelle 4.1). Auch wenn man die unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte berücksichtigt, divergieren die Ergebnisse stark – dies liegt an den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für die Quantifizierung.

Die eruierten Summen für **Deutschland** liegen bei Thorpe für 2008 bei **1.521.000 USD billions** (Milliarden) und bei den Ergebnissen der wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestags – 10 Jahre später – bei **319.000 Mrd. EUR**. Hier ist der Wechselkurseffekt natürlich zu berücksichtigen – dennoch erscheint die Diskrepanz erheblich zu sein.

Auch die Ergebnisse für die **USA** liegen - trotz Zeitdifferenz – weit auseinander: Feige beziffert die Finanztransaktionen für 1996 mit **294 USD trillion** (Billionen) und Thorpe für 2008 mit **3.568.677 USD billions** (Milliarden). Tabelle 7.1 zeigt die Zusammenfassung der in den bereits vorliegenden Studien durchgeführten Erhebungen zum Volumen der Finanztransaktionen, das die Basis für die Mikrosteuer ist.

Für Deutschland errechnet sich - laut der wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestages für 2019 - ein bargeldloser Zahlungsverkehr in Höhe von rd. 319 Bill. EUR und folglich ein Mikro-Steueraufkommen von rd. 3.190 Mrd. EUR, wenn eine 1-prozentige Mikrosteuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingehoben wird (je 0,5 Prozent bei Ein- und bei Auszahlung). Dieser Wert liegt knapp unter dem BIP von Deutschland für dieses Jahr. Die Berechnungen der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zeigen jedoch auch hohe, negative Rückkoppelungseffekte insbesondere bei den Transaktionen im Interbankenzahlungssystem TARGET 2 und beim Eurex Derivatehandel als mögliche Folge einer Mikrobesteuerung. Unterstellt wurde für Deutschland ein Rückgang des Transaktionsvolumens im Interbankenzahlungssystem TARGET 2 um 90% und ein Rückgang der Terminkontrakte ebenfalls um 90 Prozent. Diese sehr hohen Anpassungsreaktionen reduzieren das Volumen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland um rd. 70 Prozent. Werden diese Rückkoppelungseffekte berücksichtigt, reduziert sich das Mikro-Steueraufkommen auf rd. 854 Mrd. Euro bei einer 1 prozentigen Mikrosteuer bzw. auf 85 Mrd. Euro, bei einer

¹¹ Grundeinkommen und Mikrosteuer – Utopien für den Sozialstaat? Teil 1: Quantifizierung von Finanzierungsalternativen, Dreer, E., Schneider, F., Wakolbinger F., 2022.

Mikrosteuer von 1 Promille. Ob diese Effekte tatsächlich in dieser Größenordnung auftreten würden, lässt sich schwer beurteilen. Die erwähnten Summen wären auch dann zumindest eine interessante Teilfinanzierung für eine Reform des Sozialstaates in Richtung Grundeinkommen.

Tabelle 4.1: Zusammenfassung der Ergebnisse aus Berichten

Internationaler Vergleich: Simon J Thorpe. A Flat Rate Financial Transaction Tax to replace all taxes?, 2010	
Credit transfers, direct debits, card payments & cheques + Payments processed by selected interbank funds transfer systems + value of executed trades + value of contracts and transactions cleared + value of delivery instructions processed	
Finanztransaktionen USA für 2008 (Grand Total USD billions)	3 568 677 USD billions
Finanztransaktionen Deutschland für 2008 (Grand Total USD billions)	1 521 078 USD billions
Finanztransaktionen Schweiz für 2008 (Grand Total USD billions)	79 816 USD billions
USA: Edgar L. Feige, Michele Boldrin and Harry Huizinga, Taxation for the 21st Century: The Automated Payment Transaction (APT) Tax, Oxford Journals, Economic Poliy, Oct. 2000, Vol. 15, No 31. Pp 473-511.	
Finanztransaktionen in den USA (1996): 294 USD trillion	294 000 USD billions
Schweiz: Felix Bollinger, Working Paper 2013-2020, Reinvent the System: Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr (automatische Mikrosteuer)	
Finanztransaktionen in der Schweiz (2012)	115 000 Mrd. CHF
Mikrosteuer 1% (0,5% pro Buchung, bzw. 0,005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	1 150 Mrd. CHF
Mikrosteuer 1‰ (0,05% pro Buchung bzw. 0,0005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	115 Mrd. CHF
BIP Schweiz für 2012	626 Mrd. CHF
Fiskaleinnahmen von Bund, Kantone und Gemeinden inkl. Sozialversicherung für die Schweiz 2012	190 Mrd. CHF
Deutschland: wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages auf Anfrage der Partei DIE LINKE	
Gesamter bargeldloser Zahlungsverkehr	318 977 Mrd. EUR
Mikrosteuer OHNE Rückkoppelungseffekten <u>1 Prozent</u> (0,5% pro Buchung, bzw. 0,005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	3 190 Mrd. EUR
Mikrosteuer OHNE Rückkoppelungseffekten <u>1 Promille</u> (0,05% pro Buchung bzw. 0,0005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	319 Mrd. EUR
Bargeldloser Zahlungsverkehr unter <u>Berücksichtigung von Rückkoppelungseffekten</u>	85 000 Mrd. EUR
Mikrosteuer MIT Rückkoppelungseffekten <u>1 Prozent</u> (0,5% pro Buchung, bzw. 0,005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	854 Mrd. EUR
Mikrosteuer MIT Rückkoppelungseffekten <u>1 Promille</u> (0,05% pro Buchung bzw. 0,0005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	85 Mrd. EUR
BIP Deutschland für 2019	3 473 Mrd. EUR
Steuereinnahmen für Deutschland 2019	799 Mrd. EUR

Quelle: Eigene Darstellung.

4.2. Zahlungstransaktionen von Nicht-MFIs¹² im Euroraum

Auf Grundlage nationaler Verordnungen sowie einer EZB-Verordnung werden im gesamten Euroraum harmonisierte Daten zu unbaren Zahlungen (wie Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen usw.) erhoben (Zahlungsverkehrsstatistik). Diese Erhebungen liefern umfassende Informationen zu Transaktions- und Wertströmen, die von Zahlungssystemen im Euroraum verarbeitet werden. Die Meldungen erfolgen durch:

- Betreiber von Zahlungssystemen (z.B. Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute),
- Zahlungsinitiierungs- und Kontoinformationsdienste (ab 2022),
- die nationalen Zentralbanken (z.B. im Rahmen von TARGET2) sowie Betreiber von Clearing- und Settlement-Systemen.

Die Statistiken umfassen alle unbaren Zahlungsverkehrstransaktionen, bei denen mindestens eine Nichtbank beteiligt ist, ausgenommen sind dabei Transaktionen zwischen Banken. Transaktionen von Nicht-MFIs umfassen Zahlungstransaktionen wie

- Überweisungen,
- Lastschriften,
- Kartenzahlungen und
- E-Geld-Transaktionen.

Die Daten werden im Rahmen der Zahlungsverkehrsstatistik erhoben. In Österreich betrug der Gesamtwert dieser Transaktionen im Jahr 2021 etwa 4.230 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 4.2).

4.3. Bank-Transaktionen

Folgende Bank-Transaktionen werden berücksichtigt, die nachfolgend erläutert werden:

- **TARGET 2:** Wert von Überweisungen und Lastschriften in der Target-Komponente (Value of credit transfers and direct debits in TARGET component)
- **Devisenumsätze:** OTC foreign exchange turnover in April 2022: Umsatz von OTC-Devisengeschäften lt. BIS, durchschnittliche Tagesumsätze multipliziert mit 252 Handelstagen auf "net-gross" basis, in billions USD (Umrechnung in EUR zu einer unterstellten Parität mit Wechselkurs USD/EUR: 1:1).
- **Zinsderivate:** OTC interest rate derivatives turnover April 2022. Umsatz von OTC-Zinsderivaten lt. BIS durchschnittliche Tagesumsätze multipliziert mit 252 Handelstagen auf "net-gross" basis, in billions USD (Umrechnung in EUR zu einer unterstellten Parität mit Wechselkurs USD/EUR: 1:1).

¹² MFI (Monetary Financial Institutions): Dies sind Institutionen, die Geld schaffen oder Geld verwalten, wie z.B. Zentralbanken, Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute.
Nicht-MFI: Dies umfasst den privaten Sektor (Privathaushalte, nicht-finanzielle Unternehmen) und andere Finanzinstitute, die keine Banken sind, wie Versicherungen, Pensionsfonds, Investmentfonds-Gesellschaften. Sie bieten Finanzdienstleistungen an, haben aber keine Banklizenz.

Die Art und Weise, wie Transaktionen abgewickelt werden, unterscheiden sich wie folgt:

1. **Bruttoabwicklung (Gross Settlement):** Bei dieser Methode wird jede Transaktion einzeln und sofort abgewickelt. Das bedeutet, dass jede Transaktion unabhängig von anderen Transaktionen behandelt wird. Dies ist die Methode, die in Echtzeit-Brutto-Abwicklungssystemen (Real-time Gross Settlement – RTGS) wie TARGET2 verwendet wird.
2. **Nettoabwicklung (Net Settlement):** Bei dieser Methode werden mehrere Transaktionen zusammengefasst und am Ende eines bestimmten Zeitraums abgewickelt. Das bedeutet, dass die Salden der Transaktionen verrechnet werden, und nur der Nettobetrag überwiesen wird.
3. **„Net-Gross Basis“:** "Net" bedeutet, dass Transaktionen zwischen Berichtshändlern nur einmal gezählt werden, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Wenn also zwei Berichtshändler miteinander handeln, wird die Transaktion nur einmal erfasst. "Gross" bezieht sich darauf, dass alle anderen Transaktionen in voller Höhe gezählt werden, also ohne weitere Bereinigungen oder Verrechnungen.

4.3.1. TARGET 2

Über das Zahlungssystem TARGET 2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) wird in der Währungsunion grenzüberschreitend Zentralbankgeld übertragen.

TARGET 2, das Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem (RTGS) des Eurosystems, wurde 2023 durch die dritte Generation dieser Infrastruktur abgelöst. Diese umfasst zwei Hauptkomponenten: das Central Liquidity Management (CLM) und RTGS. Zahlungen aus dem Ausland werden über nationale Zentralbanken auf die Konten der Geschäftsbanken bei der OeNB geleitet.

Grenzüberschreitende Transaktionen erfolgen aus drei Hauptgründen:

- Bezahlung von Waren und Dienstleistungen,
- kurzfristige Liquiditätsbeschaffung zwischen Banken und
- geldpolitische Operationen.

TARGET 2 unterstützt bargeldlose Transaktionen, insbesondere Großbetragszahlungen, Liquiditätsmanagement und Wertpapierabwicklung.

Das System ist kein eigenständiges Überweisungssystem, sondern verbindet die nationalen Zahlungssysteme der Eurozone miteinander. 2021 erreichte das Transaktionsvolumen in

TARGET 2 in **Österreich 8.882 Milliarden Euro**.¹³ Der TARGET Annual Report 2022¹⁴ zeigt, dass der **Gesamtumsatz im TARGET-Zahlungssystem 570,5 Billionen Euro** betrug, mit einem durchschnittlichen **täglichen Volumen von 2,2 Billionen Euro**. Die meisten Transaktionen (70%) haben einen Wert von weniger als 50.000 Euro, während 9 % über 1 Million Euro liegen. Interbanken-Transaktionen machen 72% des Gesamtwerts aus.¹⁵ TARGET 2 spielt eine zentrale Rolle in der Geldpolitik der EZB und nationaler Zentralbanken, indem es Liquidität effizient in den Markt einbringt oder abzieht. Für die Mikrosteuer sind alle Transaktionen relevant, außer jene, die als geldpolitische Operationen bezeichnet werden, da diese im Rahmen der Geld- und Währungspolitik der EZB erfolgen.

4.3.2. OTC-Devisenumsätze

OTC-Deviseninstrumente (Over-the-Counter) finden außerhalb regulierter Börsen (z.B. New Yorker Börse, Londoner Börse) statt und können verschiedene Formen annehmen (Spot-Transaktionen, Termintransaktionen, etc.).

Laut Triennial Survey 2022 über den Umsatz in OTC-FX-Märkten werden folgende Volumina gehandelt:

- Der Handel in OTC-FX-Märkten erreichte im April 2022 durchschnittlich **7,5 Billionen US-Dollar pro Tag (1.890 Bill. USD bei 252 Handelstagen)**. Dies entspricht einem Anstieg um 14% gegenüber den 6,6 Billionen US-Dollar drei Jahre zuvor (Erhebungsperiode alle drei Jahre).
- Der Umsatz mit FX-Swaps machte 51% des globalen Umsatzes aus, gegenüber 49% im Jahr 2019²³

Die OTC-Devisenumsätze zeigen das Gesamtvolumen der Devisentransaktionen, die außerbörslich zwischen Marktteilnehmern abgewickelt werden. Dies umfasst einen Großteil des globalen Devisenhandels, da der Devisenmarkt überwiegend OTC organisiert ist. Die Daten unterscheiden zwischen verschiedenen Devisenhandelsinstrumenten wie Spot-Transaktionen, Forwards, Swaps und Optionen. Die Daten basieren auf der „net-gross-basis“, die das gesamte Marktvolumen zeigt, ohne es durch Doppelzählungen zu überschätzen. Die Devisenumsätze werden auf Basis täglicher Durchschnittswerte für 252 Handelstage hochgerechnet. Diese Umsatzdaten und jene für Zinsderivate (siehe weiter unten) werden regelmäßig von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) im Triennial Central Bank Survey erfasst und veröffentlicht.

¹³ Im österreichischen Zahlungsverkehr werden Zahlungen sowohl über das TARGET-System als auch über das ASTI-System erfasst. Das ASTI (Austrian Settlement & Transaction Interface) ist ein Buchungssystem der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Es wird für den Zahlungsverkehr der OeNB für die österreichischen Finanzinstitute verwendet, was Liquiditätsüberträge, Bargeldgeschäfte, Ständige Fazilitäten sowie die Erfüllung der Mindestreserve betrifft.

¹⁴ TARGET Annual Report 2022, OeNB, [TARGET Annual Report 2022 - Oesterreichische Nationalbank \(OeNB\)](#).

¹⁵ ECB, Facts and figures; [Facts and figures \(europa.eu\)](#) (26. 09. 2023).

Der tägliche OTC-Devisenhandel in Österreich betrug (April) 2022 17 Mrd. USD - hochgerechnet auf 252 Handelstage ergibt sich ein Handelsvolumen für den **OTC-Devisenumsatz in Österreich von rund 4.284 Milliarden Euro**.

4.3.3. OTC-Zinsderivate

Die OTC-Zinsderivate-Umsätze zeigen den außerbörslichen Handel mit Zinsderivaten. Sie sind ein bedeutender Teil des Derivatemarktes. Zinsderivate haben eine wichtige Bedeutung für das Risikomanagement und Spekulationen. Ein großer Teil der Umsätze stammt aus dem Handel zwischen Banken im Interbankenmarkt. Dies zeigt die zentrale Rolle von Finanzinstituten bei der Bereitstellung von Liquidität und dem Management von Zinsrisiken. Die Umsätze werden typischerweise auf einer "net-gross" Basis erfasst. Das bedeutet, dass Transaktionen zwischen Berichtshändlern nur einmal gezahlt werden (net), während alle anderen Transaktionen in voller Höhe erfasst werden (gross). Diese Methode soll, wie bereits erwähnt, Doppelzahlungen vermeiden und ein genaueres Bild der Marktaktivität liefern. Die Umsätze umfassen verschiedene Arten von Zinsderivaten wie

- Zinsswaps,
- Forward Rate Agreements und
- Optionen.

Das Volumen der Zinsderivate macht für **Österreich pro Tag 2 Mrd. USD aus – hochgerechnet mit 252 Handelstagen sind das 504 Mrd. USD**.

4.3.4. Übersicht über die bargeldlosen Zahlungsströme

Tabelle 4.2 fasst die erhobenen Daten für die Zahlungstransaktionen von Nicht-MFIs und den Bankenbereich zusammen.

Unterstellt man die Parität von USD/EUR (Wechselkurs vom 19.08.2024: 1,1036 USD/EUR) ergibt sich für **Österreich ein gesamter bargeldloser Zahlungsverkehr 17.900 Mrd. EUR** für 2022. Eine Mikrosteuer in Höhe von 1‰ dieser Summe bringt Steuereinnahmen von 17,9 Mrd. EUR. Eine Besteuerung in der Höhe von 1% bringt folglich rd. 179 Mrd. EUR an (alternativen/zusätzlichen) Steuereinnahmen in Österreich.

Für die Umsetzung einer Mikrobebesteuerung können **Adaptierungen der Steuerbemessungsbasis insofern notwendig sein, als z.B. geldpolitische Steuerungen - wie in TARGET 2 - nicht notwendigerweise einer Mikrobebesteuerung unterliegen müssten/sollten**. Die Größenordnung dieser Geldströme kann mangels einschlägiger Informationen nicht aus den Daten herausgerechnet werden.

Tabelle 4.2: Zahlungstransaktionen und Mikrosteuer von 1 Promille (0,1 Prozent) bzw. 1 Prozent

2021 /2022 in Mio. EUR (USD/EUR = 1)	Euroraum	Österreich	Deutschland
PRIVATE TRANSAKTIONEN: Zahlungsverkehr von Nicht-MFIs Zahlungstransaktionen von Nicht-MFIs - Gesamtwert der Transaktionen	199 446 609	4 229 735	65 908 132
BANK-TRANSAKTIONEN: Interbankenzahlungssystem TARGET2 Value of credit transfers and direct debits in TARGET component Wert von Überweisungen und Lastschriften in der Target-Komponente (Value of credit transfers and direct debits in TARGET component)	473 388 397	8 882 398	224 196 259
BANK-TRANSAKTIONEN: Devisenumsätze lt. BIS Turnover of OTC foreign exchange instruments, by country, "Net-gross" basis, April 1986-2022 daily averages, in billions of US dollars* ¹⁶ Umsatz von OTC-Devisengeschäften lt. BIS für 2022 (252 Handelstage)	173 628 000	4 284 000	46 368 000
BANK-TRANSAKTIONEN: Zinsderivate lt. BIS Turnover of OTC interest rate derivatives, by country "Net-gross" basis, April 1995-2022 daily averages, in billions of US dollars Umsatz von OTC-Zinsderivaten (252 Handelstage)	145 656 000	504 000	68 796 000
Gesamtes bargeldloses Transaktionsvolumen	992 119 006	17 900 133	405 268 391
MIKROSTEUER			
MIKROSTEUER 1 Promille gesamt (Mio. EUR) Mikrosteuer in Mrd. Euro 0,05% pro Buchung bzw. 0,0005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	992 119 992,12	17 900 17,90	405 268 405,27
MIKROSTEUER 1 Prozent gesamt (Mio. EUR) Mikrosteuer in Mrd. Euro 0,5% pro Buchung bzw. 0,005 mal Wert pro Ein-/Auszahlung)	9 921 190 9 921	179 001 179	4 052 684 4 053

Anmerkung: 1 Promille = 0,0005 pro Buchung bzw. 0,001 gesamt; 1 Prozent = 0,005 pro Buchung = 0,01 gesamt. Eine Mikrosteuer in Höhe von 1 Promille kostet für eine Transaktion in Höhe von 1.000 EUR genau 1 Euro an Steuer an, bei einem Steuersatz von 1 Prozent sind es 10 Euro – aufgeteilt auf den Sender und den Empfänger.

* Anmerkung: Durchschnittliche Tagesumsätze multipliziert mit 252 Handelstagen, Wechselkurs USD/EUR: 1:1 „net-gross basis“: "Net" bedeutet, dass Transaktionen zwischen Berichtshändlern nur einmal gezahlt werden, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Wenn also zwei Berichtshändler miteinander handeln, wird die Transaktion nur einmal erfasst. "Gross" bezieht sich darauf, dass alle anderen Transaktionen in voller Höhe gezahlt werden, also ohne weitere Bereinigungen oder Verrechnungen.

Quelle: OeNB: Link verwendet, aber nicht mehr verfügbar ([Zahlungstransaktionen von Nicht-MFIs, Gesamtwert – Teil 1 - Oesterreichische Nationalbank \(OeNB\)](#)), neu: Value of credit transfers and direct debits in TARGET component <https://data.ecb.europa.eu/data/datasets/PSS/PSS.A.AT.F000.I39.P101.VT.X0.00.EUR.E>, OTC Quelle: Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), BIS Statistics Explorer <https://www.bis.org/statistics/rpfx22.htm>, eigene Berechnungen und Darstellung, Werte für 2022.

Bei einem Steuersatz von 1‰ (0,1%) liegt die Steuereinnahmen im Euroraum bei 992,1 Mrd. Euro, in Österreich bei 17,9 Mrd. Euro und in Deutschland bei 405,3 Mrd. Euro.¹⁶ Erhebt man einen Steuersatz von 1% (0,5% beim Einzahler und 0,5% beim Empfänger), erhöhen sich die Einnahmen auf 9.921,2 Mrd. Euro im Euroraum, 179,0 Mrd. Euro in Österreich und 4.052,7 Mrd. Euro in Deutschland.

Die Daten verdeutlichen das immense Potenzial einer Mikrosteuer, signifikante Staatseinnahmen zu generieren. Die unterschiedlichen Kategorien und die umfassende Erfassung der Transaktionen zeigen, dass eine solche Steuer eine breite und stabile Basis haben könnte, auch wenn geldpolitisch induzierte Transaktionen nicht einer Besteuerung unterliegen

¹⁶ Vgl. Anhang 2: Volumen der jährlichen Finanztransaktionen laut Anfrage an den deutschen Bundestag von Die Linke, 2020, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag Erhebung Volumen_WD-4-008-19-pdf-data.pdf.

sollen. Dennoch sind potenzielle Rückkoppelungseffekte und Anpassungsreaktionen zu berücksichtigen, die die tatsächlichen Einnahmen beeinflussen könnten.

4.4. Ergebnisse für Österreich, Deutschland und den Euroraum von 2000 bis 2021

Das Steuersubstrat wurde hier nur für die Jahre 2021/2022 gezeigt. Nachfolgende Abbildungen zeigen einen zeitlichen Verlauf, um einen Eindruck über die Stabilität der möglichen Steuereinnahmen zu bekommen.

Die Stabilität der Steuereinnahmen hängt von den Schwankungen der Steuerbemessungsbasis ab. Die nachfolgende Abbildung 4.1 zeigt den zeitlichen Verlauf der einzelnen Transaktionen zwischen 2000 und 2022 in Österreich, Deutschland und im Euroraum (Erhebung alle 3 Jahre). Die Abbildungen zeigen, dass die TARGET-Transaktionen, welche für Echtzeitüberweisungen zwischen Banken im Euroraum verwendet werden, eine höhere Schwankungsbreite aufweisen, auch weil geldpolitische Transaktionen über dieses System laufen. Diese Schwankungen können folglich auf unterschiedliche wirtschaftliche Ereignisse zurückgeführt werden, die den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr beeinflussen.

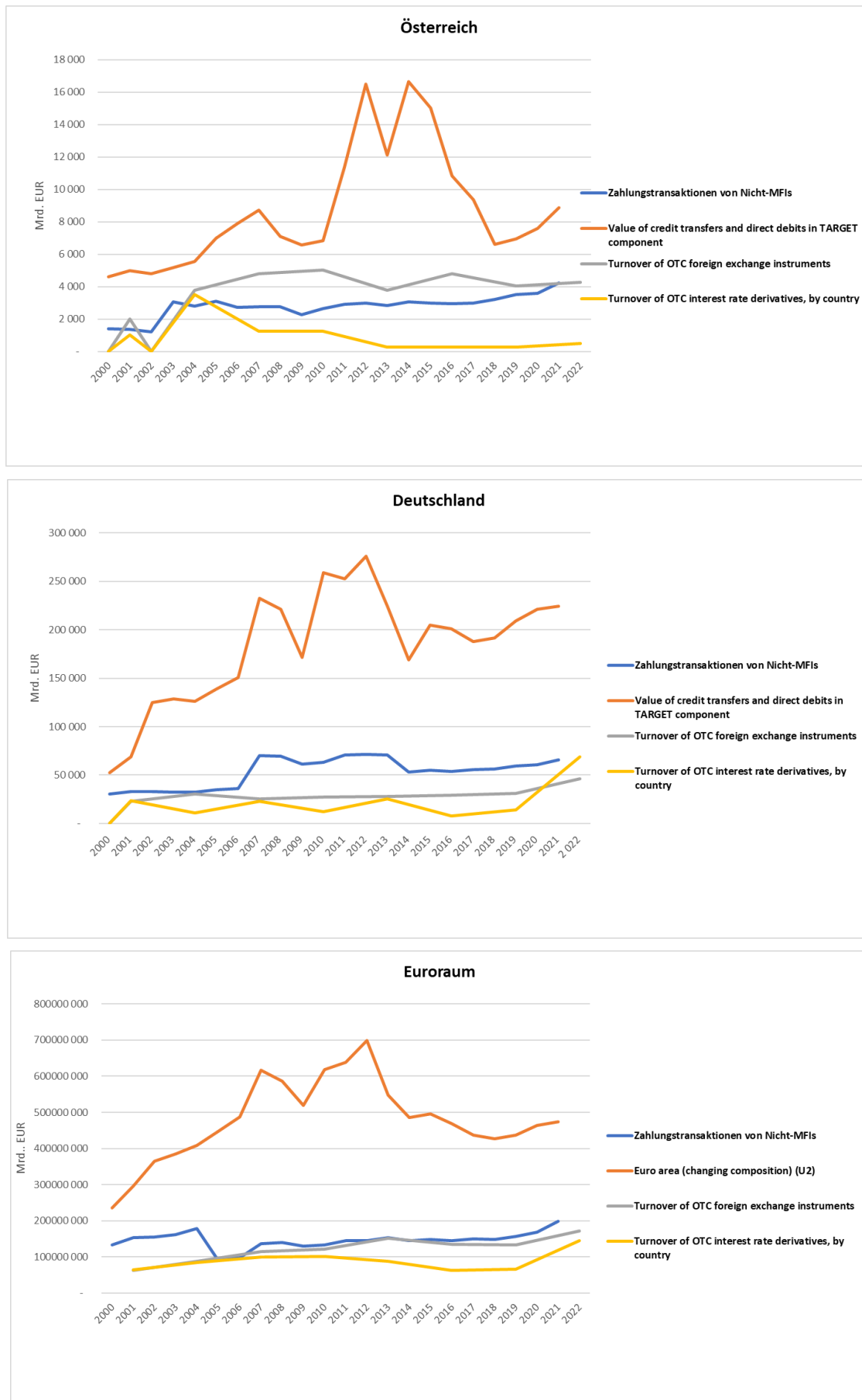
Die Zahlungstransaktionen von Nicht-MFIs entwickeln sich stabiler mit einem leicht steigenden Trend. Dies zeigt, dass bargeldlose Zahlungen im Privat- und Unternehmenssektor zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der kontinuierliche Anstieg dieser Transaktionen spiegelt das wachsende Vertrauen und die verstärkte Nutzung digitaler Zahlungsdienste wider.

Auch die Umsätze von Over-the-Counter (OTC) Deviseninstrumenten zeigen einen relativ stabilen Verlauf. Diese Instrumente werden hauptsächlich für den Handel außerhalb der regulierten Börsen verwendet und dienen der Absicherung und Spekulation im internationalen Devisenmarkt. Die Stabilität in diesem Bereich unterstreicht die konstantere Nachfrage und Nutzung solcher Finanzinstrumente im Laufe der Zeit.

Auch die Nachfrage nach OTC-Zinsderivaten zeigt einen tendenziellen Anstieg. Diese Derivate werden sowohl zur Absicherung von Zinsrisiken als auch zu Spekulationszwecken genutzt. Während der Niedrig- und Nullzinsphase im Euroraum war jedoch ein Rückgang der Nachfrage nach Zinsderivaten zu beobachten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bargeldlosen Transaktionen in Österreich, Deutschland und im Euroraum zwischen 2000 und 2022 die zunehmende Akzeptanz und Verbreitung bargeldloser Zahlungsmethoden in den betrachteten Regionen widerspiegeln. Die OTC-Transaktionen spielen ebenfalls eine immer größere Rolle. Die Steuerbemessungsbasis erscheint damit eine echte Alternative zur primären Besteuerung von Einkommen und Konsum im Sinne der MwSt. zu sein, auch wenn geldpolitische Transaktionen aus den Volumina herausgerechnet werden (müssen).

Abbildung 4.1: Steuerbasis für eine Mikrobesteuerung für Österreich, Deutschland und den Euroraum, Transaktionen in Mio. Euro, 2000 - 2022



Quelle: Eigene Darstellung.

5. Mikrosteuer und BGE

Die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in Österreich hängt primär von der nachhaltigen Finanzierbarkeit dieser Sozialreform ab. Eine der möglichen Finanzierungsquellen für ein solches Vorhaben wäre die Einführung einer Mikrosteuer auf alle bargeldlosen Transaktionen. Tabelle 5.1 zeigt die potenziellen Einnahmen aus einer Mikrosteuer und deren Fähigkeit, die Kosten eines BGE zu decken. Nicht berücksichtigt werden konnte, dass geldpolitische Transaktionen, die über das TARGET-System durchgeführt werden, nicht besteuert werden sollten.

Die Berechnungen basieren auf dem Transaktionsvolumen des Jahres 2021 bzw. 2022 und zeigen die möglichen Einnahmen aus zwei unterschiedlichen Steuersätzen: 1 Promille (0,1%) und 1 Prozent. Das vorgeschlagene BGE umfasst jährliche Zahlungen von 15.000 Euro für Personen über 19 Jahren und 7.500 Euro für Personen unter 19 Jahren. Das sind 1.250 Euro pro erwachsene Person 12-mal im Jahr und die Hälfte für Kinder. Die Gesamtkosten für das BGE – ohne Gegenrechnungen für damit entfallende Sozialleistungen - werden für Österreich und Deutschland wie folgt geschätzt:

- **BGE Österreich:** ca. 125 Milliarden Euro pro Jahr (Bevölkerungsstand 2024)
- **BGE Deutschland:** 1.151,6 Milliarden Euro pro Jahr (Bevölkerungsstand 2024)

Tabelle 5.1: BGE finanzierbar mit einer Mikrosteuer?

Mikrosteuer und BGE (in Mrd. EUR, Basis Mikrosteuer 2021)	Österreich	Deutschland
Mikrosteuer 1 Promille	17,9	405,3
Mikrosteuer 1 Prozent	179,0	4 052,7
BGE (15.000 EUR p.a. > 19 J, 7.500 EUR ≤ 19 J)	125,0	1 151,6
Unterfinanzierung BGE mit Mikrosteuer von 1 Promille	-107,1	-746,3
Finanzierungsüberschuss mit Mikrosteuer von 1 Prozent	54,0	2 901,1
Weitere Kennzahlen:		
BIP 2023	473,2	4 186,0
Steuereinnahmen 2023	132,4	915,8

Anmerkungen: BGE: Bevölkerung 2023 bis inkl. 18 Jahre BGE 7.500 EUR p.a., Bevölkerung über 19 Jahre BGE-Anspruch 15.000 EUR p.a.

Steuereinnahmen: Deutschland, Steuereinnahmen: Deutschland, Jahre, Steuerarten vor der Steuerverteilung, BIP und Steuereinnahmen Österreich: STATISTIK AUSTRIA, Beide Statistiken erstellt am 30.09.2024.

BIP und Steuereinnahmen Deutschland: DESTATIS Statistisches Bundesamt.

Quelle: Mikrosteuer: Eigene Berechnungen

Tabelle 5.1 zeigt, dass eine Mikrosteuer bei einem Steuersatz von 1 Prozent in der Lage wäre, die Kosten eines bedingungslosen Grundeinkommens in Österreich vollständig zu decken und sogar einen erheblichen Überschuss zu generieren. Bei einem Steuersatz von 1 Promille hingegen wäre das BGE unterfinanziert. Diese Ergebnisse verdeutlichen das Potenzial der Mikrosteuer als innovative Finanzierungsquelle für soziale Sicherungssysteme und

unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Forschungen und politischer Diskussionen zur Umsetzung.

6. Zusammenfassung

Die Einführung einer Mikrosteuer – einer minimalen Abgabe auf alle bargeldlosen Transaktionen – könnte als potenzieller Game-Changer für eine umfassende Reform des Sozialstaates betrachtet werden. Diese Steuer bietet eine innovative und effiziente Möglichkeit, erhebliche Steuereinnahmen zu generieren. Besonders interessant ist dabei die Frage, ob diese Einnahmen zur Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) verwendet werden könnten.

Eine Mikrosteuer wird auf alle bargeldlosen Transaktionen erhoben. Der Steuersatz ist dabei sehr gering, typischerweise im Bereich von 0,1 Prozent (1‰) bis 1 Prozent. Trotz des niedrigen Steuersatzes könnten die Einnahmen aufgrund des hohen Volumens bargeldloser Transaktionen beträchtlich sein. Für das **Jahr 2021** (OTC Transaktionen für 2022) wurden folgende Daten erhoben:

- **Bargeldloses Transaktionsvolumen Österreich: 17,9 Billionen EUR**
- **Bargeldloses Transaktionsvolumen Deutschland: 405,3 Billionen EUR**

Die Berechnung einer Mikrosteuer auf den gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehr in Österreich und Deutschland für das Jahr 2021 ergibt folgende Ergebnisse:

- **Mikrosteuereinnahmen Österreich (1%): 179 Mrd. EUR**
- **Mikrosteuereinnahmen Deutschland (1%): 4.052 Mrd. EUR**

Das BGE ist ein Konzept, bei dem jede/r Bürger*in regelmäßig eine bedingungslose Zahlung erhält. Diese Zahlung soll die Grundbedürfnisse decken und finanzielle Sicherheit bieten. In den Berechnungen wurde ein BGE von 15.000 EUR pro Jahr für Personen über 19 Jahren und 7.500 EUR pro Jahr für Personen unter 19 Jahren angenommen. Die Kosten für ein solches BGE belaufen sich auf:

- **BGE Österreich: 125 Milliarden EUR pro Jahr** (Bevölkerungsstand 2024).
- **BGE Deutschland: 1.151,6 Milliarden EUR pro Jahr** (Bevölkerungsstand 2024).

Von diesen Kosten wurden hier noch keine einzusparenden Transferleistungen abgezogen (z.B. Familienbeihilfen, etc.)! Die potenziellen Steuereinnahmen durch eine Mikrosteuer wurden den gesamten Kosten für das BGE gegenübergestellt:

Diese bargeldlosen Transaktionsvolumina - basierend auf den Daten für das Jahr 2021 bzw. 2022 (OTC-Transaktionen aus BIZ-Statistiken) - berücksichtigen verschiedene Zahlungsströme, einschließlich privater Transaktionen und Interbankenzahlungen. Die Daten stammen aus verschiedenen Quellen wie der Oesterreichischen Nationalbank, Eurostat-, sowie BIZ-Statistiken.

Die Berechnungen zeigen, dass eine Mikrosteuer von 1 Prozent die Kosten eines bedingungslosen Grundeinkommens sowohl in Österreich als auch in Deutschland tragen könnte. Eine Mikrosteuer von 1 Promille wäre hingegen nicht ausreichend, um die Brutto-Kosten des BGE zu decken. Nicht berücksichtigt sind dabei geldpolitische Transaktionen der Zentralbanken, die nicht besteuert werden sollten.

Hohe negative Rückkoppelungseffekte, z.B. durch eine Abkehr von Brutto-Verrechnungen auf eine Netto-Verrechnung, könnten durch entsprechende gesetzliche Vorgaben vermieden werden. Negative Effekte auf Geschäfte, wie z.B. auf den Hochfrequenzhandel, müssten dagegen akzeptiert werden. Auch höhere Absicherungskosten von Zins- und Währungsrisiken wären zu tragen. Eine Rückkehr zur Bargeldnutzung in großem Ausmaß wird aufgrund des (a) niedrigen Steuersatzes, (b) der hoffentlich guten Kommunikation über die Steuergeldverwendung und (c) die Besteuerung bei der Bargeldbehebung hintangehalten werden. Nicht besteuert werden sollten dagegen die geldpolitischen Aktionen der EZB, die aus den TARGET-Überweisungen herausgerechnet werden müssten.

Die Vorteile der Mikrosteuer liegen auf der Hand. Sie ist eine Konsumsteuer im weitesten Sinn. Die Einnahmen werden nahezu in Echtzeit generiert und nicht ex post über einen hohen Verwaltungsaufwand an die Finanzämter überwiesen. Steuervermeidung bzw. Steuerhinterziehung werden quasi unmöglich. Der sehr geringe Steuersatz sollte die breite öffentliche Akzeptanz der Steuer erhöhen - insbesondere, wenn andere Steuern gesenkt werden oder Sozialleistungen, wie das BGE, eingeführt werden. Die Mikrosteuer könnte somit zu einer Strukturreform des Steuersystems genutzt werden. Zudem kommt, dass die Mikrosteuer im elektronischen Zahlungsverkehr relativ einfach zu implementieren ist.

Fazit: Das Konzept einer „Umsatzsteuer“ auf den Zahlungsverkehr (Mikrosteuer) erscheint trotz möglicher (negativer) Rückkoppelungseffekte eine interessante Möglichkeit zu sein, das Steuer- und Sozialabgabensystem „auf neue Beine“ stellen zu können und damit auch den Umbau des Sozialsystems in Richtung der „ökonomischen Freiheit für alle“ (im Sinn eines Grundeinkommens) zu ermöglichen. Die neuen technologischen Möglichkeiten erleichtern die Steuereinhebung und eröffnen einen fiskalischen Spielraum für eine neue Definition des Sozialstaates.

7. Anhang

7.1. Anhang 1: Idee des „Bedingungslosen Grundeinkommens BGE“

„Mindesteinkommen“ ist der Überbegriff für Geldleistungen des Gemeinwesens an Personen, die

(a) als (bedingungsloses) Grund- bzw. Basiseinkommen¹⁷ oder

(b) als Grund- bzw. Mindestsicherung (derzeitige Variante)

gezahlt werden.

Beide Grundvarianten werden durch Steuern, Abgaben oder Beiträge finanziert. Die Ansprüche auf ein Grund- bzw. Mindesteinkommen (a) sind jedoch unabhängig von personenbezogenen Steuer-, Abgaben oder Beitragszahlungen und werden ohne Auflagen ausbezahlt, während die Grund- bzw. Mindestsicherung (b) an Auflagen gebunden ist.

Die derzeit geltende **Grund- oder Mindestsicherung** dient der Armutsvermeidung und kann in Form eines garantierten Mindesteinkommens oder einer Lohnsubvention ausgestaltet sein. Es handelt sich um ein Mindesteinkommen, das erst nach einer sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird. In der Regel werden Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (= Haushalt) geprüft. Darüber hinaus besteht für Erwerbsfähige in der Regel eine Verpflichtung zur Arbeit.

Der Unterschied zum **Grundeinkommen** liegt in der „Bedingungslosigkeit“ des Grundeinkommens, das unabhängig von Arbeitsleistungen oder sonstigen Pflichten gewährt wird. Generelles Ziel eines Grundeinkommens ist es, die materielle Existenz der Individuen zu sichern und eine (Mindest-) Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Frage, wie ein existenzsicherndes Grundeinkommen definiert wird, wird im Allgemeinen wie folgt beantwortet:

Kriterien für ein Grundeinkommen:

- Die Höhe muss *existenzsichernd sein und eine gesellschaftliche Teilhabe* ermöglichen.
- *Es besteht ein individueller Rechtsanspruch* von der Geburt bis zum Tod, unabhängig von familiären oder partnerschaftlichen Bedingungen und unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, sowie der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt.
- Keine sozialadministrative Bedarfsprüfung.
- Kein Zwang zur Arbeit oder einer anderen Gegenleistung.

Das Gesamteinkommen einer Person kann sich prinzipiell aus Grundeinkommen plus Erwerbseinkommen oder anderen Leistungen, wie Krankengeld, Pension, Arbeitslosengeld zusammensetzen. Wie dies ausgestaltet sein soll, hängt vom jeweiligen „Modellansatz“ ab.¹⁸

¹⁷ Mit Auflagen sind sozialadministrative Bedarfsprüfungen gemeint.

¹⁸ Der Begriff „Modell“ wird hier für unterschiedliche BGE-Konzepte verwendet.

7.2. Anhang 2: Volumen der jährlichen Finanztransaktionen in Deutschland

Tabelle 7.1: Volumen der jährlichen Finanztransaktionen in Deutschland, in Mrd. Euro

	A	B	C
1 Gesamtwert bargeldloser Zahlungstransaktionen von Nicht-Zahlungsdienstleistern			
2 Überweisungen		51.391,141	
3 Lastschriften		3.837,323	
4 Zahlungen mit im Inland ausgegebenen Karten		280,611	
5 E-Geld-Zahlungstransaktionen		0,780	
6 Schecks		109,062	55.618,917
7 Interbankenzahlungssystem TARGET 2 (Deutsche Komponente)			187.947,600
8 Wert der Handelsabschlüsse auf elektronischen Handelsplattformen			
9 Xetra (Wertpapiere)			
10 Schuldverschreibungen		5,695	
11 Aktien		1.441,191	
12 Sonstige		16,317	1.463,203
13 Xetra Frankfurt Specialist (Wertpapiere)			
14 Schuldverschreibungen		3,962	
15 Aktien		81,723	
16 Sonstige		17,041	102,726
17 Eurex (Derivate)			
18 Terminkontrakte (financial futures)		53.472,602	
19 Optionen		18.217,402	71.690,004
20 Devisenhandelsumsätze April 2016			2.154,482
21 Volumen der jährlichen Finanztransaktionen in Deutschland			≈318.976,932

Quelle: Anfrage an den deutschen Bundestag, 2020¹⁹

In den Erläuterungen zur Tabelle ist nachzulesen (Zitate):

- Bis auf die „Devisenhandelsumsätze April 2016“ in Zeile 20 der Tabelle stammen die Angaben aus den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland (im Folgenden Bundesbank-Statistiken)²⁰ mit Zahlen für das Jahr 2017. Ab dem Berichtsjahr 2014 wurde der Berichtskreis für die Statistiken auf alle inländischen Zahlungsdienstleister erweitert, welche Zahlungsdienste für Nicht-Zahlungsdienstleister anbieten.
- Die Auflistung der bargeldlosen Zahlungstransaktionen von Nicht-Zahlungsdienstleistern stammt aus Tabelle 7a der Bundesbank-Statistiken. **Der oben ausgewiesene Gesamtwert (Zelle C6) ist niedriger als der Gesamtwert in den Bundesbank-Statistiken, weil in diesem auch "Überweisungen von Bareinzahlungen bzw. Barauszahlungen an Nichtkontoinhaber" und**

¹⁹ Volumen der jährlichen Finanztransaktionen in Deutschland, Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 008/19, Abschluss der Arbeit: 5. März 2019; Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags, [WD-4-008-19-pdf-data.pdf](https://www.wd4.de/WD-4-008-19-pdf-data.pdf) ([bundestag.de](https://www.wd4.de/)).

²⁰ Deutsche Bundesbank: Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2013-2017, Stand September 2018, unter: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld--und-kapitalmaerkte/zahlungsverkehr/zahlungsverkehrs--und-wertpapierabwicklungsstatistiken-in-deutschland-2013-bis-2017-603736>, abgerufen am 4. März 2019.

"Transaktionen über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät" (insgesamt 219,054 Mrd. Euro) enthalten sind.

- Die deutsche TARGET-Komponente - TARGET 2 – in Zelle C7 ist der Tabelle 10 der Bundesbank-Statistiken mit der Überschrift „Zahlungsaufträge in ausgewählten Interbankenzahlungssystemen“ entnommen. Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank auf Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste sind in TARGET 2 die folgenden gesendeten Transaktionen erfasst:
 - Zahlungen Kategorie 1 (Zahlungen zwischen Marktteilnehmern)
 - Zahlungen Kategorie 2 (Geschäfte mit der Zentralbank)
 - Zahlungen Kategorie 3 (Abrechnungsvorgänge)
 - Zahlungen Kategorie 4 (Liquiditätsübertragungen).

„Es werden alle Transaktionen berücksichtigt, die in TARGET2-BBk über HAM-Konten, RTGS-Konten²¹ sowie Sub accounts (für Nebensystemverrechnungen) abgewickelt werden.“

- Daneben gibt es Interbankenzahlungen, die nicht über TARGET 2 abgewickelt werden. Diese werden **nicht vollständig statistisch erfasst**. Auf der anderen Seite ist nicht auszuschließen, dass in den TARGET 2 Transaktionen auch ein gewisser Anteil der „Zahlungstransaktionen von Nicht-Zahlungsdienstleistern“ (siehe oben C6) enthalten ist, weil nicht bekannt ist, welche Zahlungen von den Instituten über TARGET 2 oder über andere Wege, beispielsweise das Gironetz der Sparkassen oder der Genossenschaftsbanken, abgewickelt wurden.
- Den Werten der Handelsabschlüsse auf elektronischen Handelsplattformen (Zeilen 8 bis 19) liegt Tabelle 15 der Bundesbank-Statistiken zugrunde. Xetra ist die international anerkannte elektronische Handelsplattform der Deutschen Börse AG, die den am 23. Mai 2011 eingestellten Frankfurter Parketthandel ersetzt. Der Handelsplatz Frankfurt wird in den Statistiken unter „Xetra Frankfurt Specialist“ geführt, **anstelle des Gesamtumsatzes beziehen sich die Statistiken auf den Orderbuchumsatz**. Der Begriff "Eurex" umfasst Eurex Frankfurt AG, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH und Eurex Zürich AG.
- Die Devisenhandelsumsätze April 2016 in Zeile 20 der Tabelle werden ebenfalls von der Deutschen Bundesbank erhoben. „Die Erhebung wird in dreijährigem Turnus durchgeführt und hat zum Ziel, umfassende und international vergleichbare Daten über Umfang und Struktur der globalen Devisenmärkte bereitzustellen ... Die Ergebnisse für Deutschland hat die Bundesbank aus den **Daten von 36 größeren Banken** zusammengestellt, auf die sich rund 95 Prozent dieser Geschäfte im Inland konzentrieren.“²²

²¹ TARGET2-BBk = Rechtliche Bezeichnung für das TARGET2-Komponentensystem der Deutschen Bundesbank; HAM = Home Accounting Module (Heimatkontenmodul); RTGS = Real Time Gross Settlement, vgl. Deutsche Bundesbank: Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank HAM-Konten, gültig ab 14. Mai 2018, unter: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/604030/3bb39911f3ba865d6f91028602e5c8a7/mL/verfahrensregelnhm-konten-data.pdf>, abgerufen am 4. März 2019.

²² Deutsche Bundesbank: Devisenhandel und Geschäfte in Derivaten: Deutschland im internationalen Vergleich weiterhin im oberen Viertel, Pressemitteilung vom 1. September 2016 unter: <https://www.bundesbank.de/de/erhebung-devisen-derivate>, abgerufen am 25. Februar 2019.